# **Sefekjanımlung**

für bas

# Fürstenthum Schwarzburg Mudolstadt.

# 1871.

3weiunbbreißigfter Jahrgang.

Rubolftabt.

Trud und Berlag ber f. priv. Doibudbruderei.



# Inhalts . Bergeichnif. Berotonung, Die Ginberufung eines aufgevorbemlichen Landlags bes Sturftentbum Minifterial Befanntmadung bom 31. 3amuer 1871, beir, ben g. 17 bet

Bunbefreiebet über bie Gemerbung und ben Beriuft ber Bunbet. und Stoals-

betreffenb. nom 1. Webrugt 1871 . . .

1	Audegeriateit	
	3. Minifterial Befanntmachung vom 10. Gebr. 1871, betr. Abanberungen beb Regle-	
	menis vom 11. December 1867 gu bem Bejege über bas Politwefen bes Rorb.	
	bentiden Bunbes 4. Gefes nom 16, Jebr, 1871, beir, bie Uebertragung ber in ber Bauorbnung vom	. 4
3.	11. 7cbr. 1868, in ber Ministerial - Belauntmadung born 3, Mugust 1868 unb	
	im Obiet nom 13. Mai 1870 enthaltenen Rachbeitimmungen in bas Metermagh	11
	5. Gefen vom 21. Febr. 1871 wegen Aufhefung ber Denuncionten Antheile von	
	Strafen und Confielaten in Untersuchungen wegen Buriberhandlungen gegen bie	
200,000	Befre über Bille und indirecte Steuern	19
	6. Regulatib über bie Musbilbung und Anftellung ber Forftvervolltungebeamlen, born	21
5.	7. Minifterial. Befanntmadung vom 3. April 1871, Die Beroffentlichung ber Con-	
	refflondurfunde fur bie Caal . Gifenbabn . Befellicaft gum Ban und Betriebe einer	
2.1	Eifenbahn bon Salga über Camburg, Dornborf, Jena, Rothenftein, Rable,	
1.	Rafchhaufen, Uhifiabt, Rubotftabt nach Gaalfelb, fowie bes jur Audführung biefer Babn abarichfollenen Ctaalevertenars beit.	27
	8. Wefen pom 3. April 1871 über bie bei Antegung ber Saal . Gifenbahn erfarberlichen	
	ppangtweifen Enteignungen	45
- 1	9. Minifterial . Befanntmachung , beir. bie Bebonblung ber Buglinge bei ber claffifi-	
- 6.	citien Ginfommenfteuer, bom 8. April 1871	46
0.	<ol> <li>Ministerial : Befanntmachung, mehrere Mönderungen bed Regulalise vom 30. Juli 1868 über die goffentliche Bebandung ber mit ben Boften eingebenden, aus-</li> </ol>	
	gebenben aber burcharbenben Gegenftanbe beit, wom 22. April 1871	47
	11. Berordnung bom 5. Dai 1871, beir, bie Mudführung ber 88. 23 bis 26 bes	
	Bunbes - Strafgefetbudes	49
7.	12. Berordnung vom 5. Dai 1871, Die Stellung unter Polizeinufficht beit	57
	Wein betr.	61
. 1	14. Dinifterial Befannimadung vom 9, Juni 1871, bas Bunbetgefet megen bes	
		62
•		63
	16. Berorbnung bom 23. Juni 1871, betr. bie Organe ber bffentliden Unterftipung	49

17. Berarbnung bes Surft. Minifleriums bom 2 Juni 1871, bie Reich

18. Berarbnung bes Burft. Miniferiums bom 30. Juni 1871, ben Betrieb bes 

73.....

75

Coanfgeidhe beir.

Prodigiamies in der comgetifig unbertirigen Eurhentiries fig zu unternorfen haben 20. Ministerial - Befanntinnahung vom 3. Rug. 1871, der ingenannte Politischwade etc. 9. 21. Ministerial - Berardning vom 3. Gefilet. 1871, deit. die Rohlfideung der Botteterial vom 1871, deit. die Rohlfideung der Botte-

Seite

77

		guttung vom 1. December 1871	81
	22.	Ministerial : Befanntmachung vom 31. Juli 1871, Die Ausendung ber Bor- fchriften ber Mauf. und Gemichts - Ordnung vom 17. Auguft 1868 bei Erhebung	
		und Controlirung ber Brauntmeinfteuer, fomie bei Genabrung ber Steuervergiltung	
		für erportirten Branntvein beir,	91
10.	23.	Ministerial : Befanntmachung, bie provisorliche Unterretteilung ber neuen Grund- fteur in ben, im Jufammenlagungtverleben begrüffenen Geneinder und felbst. Ründigen Gudtbereiten betreffend, vom 15. Soptember 1871	
π.	24.	Pinisterial Belantinachung vom 27. Cept. 1871, die Cestredung des Bundes- gringen über die Aufgeburg ber posisitächen Beichodulungen der Geschäliebung auf	93
		Burttemberg, Baben und Beffen . Darmflabt beir,	95
÷	25.	Ministerial Befanntmachung vom 28. Gept. 1871, Die gwijden mehreren Thu- ringifden Staaten wegen ber Competeng gur Bornabme ber Trauungen berein-	-
		battet Beftinmungen betr.	96
•	26.	Ministerial Befanntnadjung, die Anwendung ber Borfdriften ber Mong. und Gemichtsordnung vom 17. August 1868 auf die Erhebung und Contestirung ber	
		Beaumalgieuer bete., wom 4. October 1871	97
•	27.	Berordnung uom 6. Ocibe. 1871, beir, Die Gestietung ber Preife fur bie in ber F. Unterberrichaft au Staatsunterthanen jum eigenen Bebari abzugebenben Brennfolger	- 98
12.	28.	Minifterial Belanntmadung, ben Orbinationbeib ber Geiftlichen ber mangelifch.	
T		Intherijden Lanbetliede betr., von 26. October 1871	99
	29.	Bererbnung vom 10. Rante, 1871, Die Regelung ber gefflichen Juriedictions.	
•		Berbiliniffe ber Ratholifen bes Surftenthumt beit	100
,	30.	Befauntmachung bet Burfit, Miniferiums pom 10, Robbe, 1871, betr. Die Er-	
•		ibeilung eines Patente auf ein Berjahren, IBolle und andere fpinnbare Stoffe in Strafmen ober Banbern mitmeiet ju farben	102
13.	31.	Minifterial . Befanntmachung , Die Madeneinheit für Die Beronlagung ber Labad.	
10.		Bruer beit., bom 7. Nosember 1871 . Berorbnung , bie Einberufung eines außerorbentlichen Landtagt bes Rürftentburnt	108
	32.	beir, nom 6. December 1871	104
14.	33.	Berordnung wem 12. December 1871, bete, bie Uebertragung ber in ber Berordnung wegen Mufflellung ber Bafferbobenmagie vom 14. April 1808 enthaltenen	
		Maaftbeflimneungen in bas Metermaak	105
15.	34.	mgigeofen ber Dobilmachungspferbe nach bem bom 1. Januar 1872 ab gultigen	
		Manife beir.	107
•	35.	Minifterial . Befanutmachung, die Anmendung ber Boridriften ber Moof. und Groichts. Debnung vom 17. Mug. 1868 auf die Erhebung ber llebergongeabgaben	
		von Bennativein und Bier, fowie bei Bemabrung ber Ausfuhr Bergutung von	
		Bramtwein betr., vom 20. December 1871	108
	36.	Gefet, Die Geftftellung bes Ctantobaushalts - Etatt auf Die Finangperiobe von 1870	
		bis 1872 betr., vom 29. December 1871	109

57. Staalbhandhalte Gtal für bie ginangeriebe 1870 - 1872 . . . .

# Gejegjammlung

für bas Fürftenthum Schwarzburg - Rudolftabt.

1. Stud vom Jahre 1871.

# Mi I. Berordnung,

bie Einberufung eines außerordentlichen Landtags des Fürstenthums betreffend, vom 1. Februar 1871.

Wir Georg, von Gottes Gnaben Fürft zu Schwarzburg zc. verodnen siemit, daß ein außeredentlicher Landbag des Fürfunthums auf den 9. gebruar b. 3. in Unfere Resideng Audolfabt einberufen werbe und beauftragen Unifer Miniferium mit ber Nuclübrung biefer Berorbaung.

Urtundlich unter Unferer eigenhandigen Unterschrift und beigebrudtem Fürflichen Inflegel.

So gefcheben

G .- D. Argenteuil, Den 1. Februar 1871.

# (L. S.) Georg, Sürft zu Schwarzburg.

bon Bertrab.

Fürftl. Schro. Rubolft. Gefehfamml. XXXII.

Musgegeben in Rudolftabt am 8. Februar 1871.



# Gefetjammlung

für bas Fürftenthum Schwarzburg - Rudolftabt.

2. Stud vom Jahre 1871.

# M. II. Minifterial : Befanntmachung

bom 31. Januar 1871,

betreffend ben §. 17 des Bundesgesetes über die Erwerbung und ben Berluft ber Bundes - und Staatsangehörigfeit.

Wir ichen Und verstabied derugt aufmerfüm zu machen, daß die auf §, 150 Gefegeb, die Neuben-Unterthampfolich und des Gerinsthreich betw. vom 3. April 1846 (gdc.-Gasunt, S. 27) und auf die Bekanstnachungen vom 2. Wei 1834 mis S. 3mi 1850 Gederabents All 20 und 28. 3 gehörigenstellt AB. 20 berührende Brifdriften über die öffentlichen Bekanstnachungen von Unternahmerungen berührerbeitungen moch und der kertiffen Sahren filt ib em 1. San use 1871 der überschenden der die Sahren filt dem 3. San über 1871 der Gerechung und der kertiffen Sahren filt dem 3. San über Gerechung und der Berührerbeitungen mehr Berührerbeitungen der Ampfehreitung der Berührerbeitungen der Berührerbeitungen der Berührerbeitung der Berührerbeitung

Chenjo find vom 1. Januar 1871 ab die in den beiden Miniferial Befauntmachungen vom 12 Muguft 1854 (Gef. Camml. S. 199) und vom 25. Muguft 1856 (Pef. Samml. S. 307) außefprodenen Beschräntungen fiber die Auflich Schae. Andolft. Gefeigtenenk XXXII.

Awfgegeben in Mubolftabt am 18. Sebruar 1871.

handigung von Baffen an Berfonen, welche nach überfeifichen Canbern auswandern wollen, sowie über den Abichluß von Ueberfahrtsvertragen mit denselben außer Rraft getreten.

Rubolftabt, ben 31. Januar 1871.

# Fürftl. Schwarzb. Minifterium.

# M. III. Minifterial Befanntmadung

bom 10. Februar 1871.

betreffend Mbanberungen des Reglemente vom 11. December 1867 gu bem Gefete fiber bas Boftwefen bes Nordbentichen Bundes.

Die nachflebenden Abanderungen bes Reglements vom 11. December 1867 gu bem Geiege über bas Poftwefen bes Roodbeutichen Bundes vom 2. Rovember beseiten Jahres (Bef. Sammt. 1868 S. 1 ff.) werden anmit zur öffentlichen Renntnif arbeacht.

Rudolftadt, ben 10. Februar 1871.

Fürftl. Schwarzb. Minifterium.

v. Bertrab.

# Abanderungen

des Reglements bom 11. December 1867 ju dem Gefete uber bas Poftmefen bes Aurddentichen Bunbes.

Berlin, ben 3. Februar 1871.

Das unterm 11. Dreember 1867 erlaffene Reglement zu dem Gesehe über bas Boftwefen bes Rordbentichen Bundes vom 2. Rovember 1867 erfährt einzelne Ab-

anberungen, welche auf Grund ber Boridrift im &. 57 bes angeführten Belebes nachftebend jur öffentlichen Reuntnift gebracht merben.

Im S. 4, betreffend die Begleitbriefe bei Badeten, tritt ale letter Cat im Abias I. bingu:

Huch Die Correspondengfarten tonnen ale Begleitbriefe verwendet merben, 3m &. 5. betreffend Die Erforderniffe eines Begleitbriefes, erbalten Die Abi. II und Ill. folgende Raffung:

- II. Die Begleitbriefe ju Badeten mit Berthangabe muffen mit einem 21b. brud besienigen Betichafte in Siegellad perfeben werben, welches jur Berfiegelung bee Badete benutt ift.
- III. Die Begleitbriefe ju Badeten obne Bertbangabe brauchen mit einem Siegel. ober Stempelabbrud nicht verfeben gu werben.

3m &. 10, betreffend ben Berichluß, treten in Stelle ber 21bf. III. bie V. Die folgenben 21bf. III. bie VII.

- III. Bei Badeten mit Berthangabe bat Die Befestigung ber Schluffe flete burch Siegellad mit Abdrud eines orbentlichen Betichafte flatzufinden.
- IV. Bei Badeten obne Berthangabe tann von einem Berichlug mittelft Siegel ober Blomben abgefeben werben, wenn burch ben fonftigen Berichtuß ober burch die Untbeilbarfeit bee Inbalte felbft bie Genbung binreidend gefidert ericeint. Bei Cendungen, beren Umbullung aus Badpapier beftebt. tann ber Berichluß mittelft eines auten Riebeftofis ober mittelft Siegelmarten aus Bapier ober einem abnlichen fefteren Material beraeftellt werben. Much bei anderen Badeten tonnen Sicael. marten in Unwendung tommen, fofern biefe mit Rudficht auf bas jur Berpactung benutte Material fo beichaffen finb. bag baburch ein baltbarer Berichluß ergielt mirb.
- V. Bei Reifetgiden, Roffern und Riften, welche mit Schlöffern verfeben find, fomie bei aut bereiften und feft verspundeten Raffern, auch feft pernagelten Riften . bedarf es ebenfalls feines weitern Berichtuffes burch Siegel oder Blomben
- VI. Ingleichen tonnen gut emballirte Dafchinentheile, großere Baffen und Inftrumente, Rartenfaften, Stude Bilboret, a. B. Safen, Rebe ac., ohne Siegel. ober Blombenverfcluß angenommen merben. 2.

- VII. In ben Faurn hingegen, in weichen bei Backeten ohne Werthangabe Die obigen Boraussiehungen nicht zutreffen, und ein hinteichend fichtere Berichtug anderweitig nicht bergestellt ift, muß ein Siegel- ober Blowbewerchlus farthenen.
- Mis S. 13 a., betreffend bie Correfpondengfarten, tritt bingu:

fic nicht an nennen.

#### S. 13. a.

Correspon-

- 1. Die Borberfeite ber Gerrespondensfatte entbilt einem gut Elnrückung der Breife bestimmten Bortrodt. Die Richfeite fam in ihrer gangen Tundehung zu schriftlichen Rittlyeilungen benubt tereben. Die Nortfeit und der Verlegen nob der Antibetiung fewere mit Zinte, Beishift, Northfirt oder sonligen f\u00e4reben Waterial gesinchen nerben; nur miß die Schrift ballen und dertilchen. Die Attischungen mit der Bischiete framen ab burch Druck, eithegesphe i. f. w. bergeftellt werben, weder isdebann und fertifielte Gindehungen und juden. Weisert erwichtig in debann und fertifielte Gindehungen und fine allegen.
- II. Berumlare ju ben Certespondengfarten feinnen bei allen Bostunlaten, seine der den Briffelgern aus Laudbeileftingern begann ersten. Diese Bormalaten fabe bereifs mit der der ist Schöle für der Bestehenn, Diese Bormalaten fabelleinden Greinsarte betsehen. Bür dem Gebebpostruckgarten barischieden Greinsarte betsehe. Bür dem Gebebpostrette und bei für den Erstehe Greinsarte betsehe Diese dem Andehelbeiger und umgefehr nerben Germalare mit den entjerchenden Metten beisteht um Bestaff um den Andehelbeiger dem Andehelbeiger der der gefangt um den Angehelbeiger der gefangt um den Angehelbeiger der gefangt um den Angehelbeiger der gefangt und der gestellt der der gefangt und der gestellt ges
- III. Dei Ginadjune der Germilars ju Gereizssinehragierten iß wur der Betrag der aufgeftlehen Warfen ju erientform; des Germilarf elftig beit erlagtlich gefriefert. Auf Munich follen den Gerefpondenten aber auf, aubeftleite Germilare in Batterin von werigigen S Geild verahfigt weden; in diesen Gällen wird der durchfinitige. Selbstoffenpreis berechter.
- IV. Das Berfahren der Recommandation und der Expresibeftellung ift auf Die Correspondentfarten anmendbar.
- V. Benn ein mit ber Marte beffebtes Formular gur Correspondengtarte por der Ginlieferung gur Boft beichabigt ober fonft unbrauchbar werden

follte, so wird die Boft ben Umtausch beffelben gegen ein unverlegtes mit der entsprechenden Marte bellebtes Egemplar unentgeltlich bewirten. VI. Die Correspondengfarten unterliegen bem Frankfrungsmange.

- 3m S. 14, betreffend bie Drudfachen, erbalt ber Abf. II. folgende Faffung:
  - II. Die Eendungen mößen offen, und zwar entweber unter Streif- ober Arregkand, ober unschäuft, ober aber in einsigher Art justemmengfallet eingeliefert werben. Das Band Gerschairung mit patregalt angestig fein, baß daffiebe abgefreits, und die Beispänkung des Judolfs der Gendung auf Gegenstände, deren Berseidung unter Band (Berschnitung) gestatet flt, erfannt werben kann.
- 3m §. 17, betreffend die Boftanweisungen, erhalt ber Mbf III. folgende Faffung:

  - Der Mbfas XV. tommt in Begfall.
- 3m §. 19, betreffend die Boftvorschußsendungen, tommt der britte Sas in dem Abs. IV., welcher mit dem Borte "Boftvorschußsendungen" beginnt und mit dem Borte "behalten" endigt, in Begfall.
- Im S. 30 erbalten die Ale. Nie Net. Nie Nie, beterfind ben Umfang der Amabien von Gegenstädern nach dem Bestüdigstet der Aufgabe-Bestunglat, solgende Gassung: Ill. Am Chimedoner im Derds oder Landbestüdigstet der Aufgabe-Bestudigst nerden Bossenbungen in gleichem Umfange wie am Vereisten im Breeiche anderer Woster angenommen.
- 3m § 33, betreffend die Berechtigung bes Abreffaten gur Abholung ber Briefe u f. w., tommt im Abf. IV. Der Baffus unter 4. in Begfall.

In ber Unlage Des Reglemente treten bingu:

#### S. I. a.

Correspon-

Die Gebuhr für Correspondengkarten beträgt ohne Unterschied ber Entfernung pro Stud 1 Sax, bezw. 3 Rr.

Ungureichend franklite Correspondengtarten, beren fofortige Rudgabe an ben Ginlieferer nicht moglich ift, werben wie ungureichend franklitte gewöhnliche Briefe behandelt.

#### 8. XI. a.

Bur bir von ben Babrieffragen auf ibern Befellungebagen eingeinmeften treumanitien Centungen, Bolbameilung mib Gebtungen mit Berthungebe fommt, wenn beie Gegenbande jur Meiterfendung bare bir Boffendlich best Catalinatort bet Annb brieffragers nach einer anbern Boffanfalt befihmt find, außer ben tatffnigigen Better and boffigen Gebiffern, eine Reche gebut was 4 Sgr. bein. 2 Rr., welche im Borand entichtet werben maß, gut Erbebrung.

Der zweite Abfat bes S. IV. ber Aulage bes Reglemente erhalt folgende Raffuna:

Für die bei der Mhgabe (Diftsbulions.) Boftenfalt eingefieferten Boftenweifungen wird jowohl im galle der Bestellung durch die Ortsober Lendveisstellunger, als auch im Falle der Mehalung, ohn Michfielauf die Solen der Betrages, der Say von 2 Sgr. oder 7 Rr. in Unmenbung gekacht.

Der S. VIII. erhalt folgende Baffung :

fur die bei anderen Poftanftalten einzelieferten Berfügungen ober Schreiben mit Bebandigungsicheinen (Infimations Documenten) werden erhoben :

- 1) das tarifmäßige Borto fur ben Simveg ber Berfugung,
- 2) eine Infinuations Giebubr von 1 Ggr. begm. 4 Rr.,
- 3) das tarifmäßige Borto fur die Rudfendung bee Bebandigungefcheine,

Rebengebühr ür bie von senkanbörtefrägern einjelammetten, ur Weiterendung betimmten Gegenftänbe,

Berfügungen iber Gebreiben mit Behanbigungeicheinen

9

4) von einem Abressaten im Landbestellbegirfe bei ber Bestellung burch ben Landbrieftrager außerdem ein Landbriefbestellgelb von & Sgr. bezw. 2 Rr.

Für Die an Abressaten im Orts. oder Canbbestellbegirfe ber Ausgabe-Boftanftalt gerichteten Briefe mit Behandigungofcheinen (Infinuations-Documenten) tommen in Ansah:

# A. Rach dem Drtebeftellbegirte:

1) bie tarifinagige Bestellgebuhr fur Briefe im Ortobestellbegirte ber Aufgabe. Boftanftalt,

2) eine Jufinuatione. Bebuhr von 1 Ggr. begm. 4 Rr.;

B. Rach bem Canbbeftellbegirte:

1) ein Landbriefbeflellgeld von & Sgr. begw. 2 Rr., 2) eine Infinuations . Webubr von 1 Sar. begw. 4 Rr.

Die Borto- begm, fonftigen Beträge fur einen Brief mit Bebanbigungs.

Die vorten sein, joningen verrage jur einen verei mit Bebandigungeichein muffen fammtlich entweder von dem Abfender oder von dem Abresfaten entrichtet werden.

# Der Bunbestangler.

In Bertretung :



# Gejegjammlung

für das Fürftenthum Schwarzburg : Rudolftabt.

3. Studt vom Jahre 1871.

## \_\_\_\_\_

# M. IV. Gefet vom 16. Februar 1871, betreffend die Nebertragung der in der Banordnung vom 11. Kebruar 1868 (Gel. S. S. 127), in der

Banordnung vom 11. Februar 1868 (Gef. S. S. 127), in der Ministerial Bekanntnadjung vom 3. Angust 1868 (Gef. S. S. 461) und im Gefese vom 13. Mai 1870 (Gef. S. S. 33) enthaltenen Mansbestimmungen in dos Weterungas.

Bir Georg von Gottes Gnaden, Filrst zu Schwarzburg re. verordnen auf Antrag Unferes Minifterinms fowie mit Buftimmung bes getreuen Landings was folgt:

Burlit. Schio. : Mubolft. Gefestanunt. XXXII.

Mußerbem wird fur Die Reit vom 1. Januar 1872 ab Rolaendes beftimmt :

1) S. 2 olin. 2 der Bauordnung lautet funftig:

Die Situation ift nach bem Magftabe von 1:1000, die Sobe bei ben Rivellements nach bem Magftabe von 1:100 aufzutragen

2) 3m &. 4 der Bauordnung treten an die Stelle von

4 Ruthen thein. . . . 15 Meter,

Die Steigung der Straffen ift auf die Ruthe gu mindeftens 1 3oft und bochftens 8 3oft gu bemeffen.

folgende Bestimmung: Die Steigung ber Strafen ift nach dem Berhaltnife von 1:150 bie

1:18 gu bemeffen.
3) 3m §. 12 ber Bauordnung tritt an die Stelle bes Dafftabes von 10

Fuß auf einen Boll ber Dagftab von 1:100.
4) In S. 36 Biffer 2 alin. 2 tritt an die Stelle ber Maafibeftimmung von

36 Quadratjoll die von 0,02 Quadratmeter und an die Sefelle des Maasjes von 50 Quadratjoll in §, 36 Ziffer 8 das Maasj von 0,03 Quadratmeter, 5) An die Stelle der in der Ministerial-Bekanntmachung vom 3, August

1868 ju §. 17 olin. 5 der Bauordnung enthaltenen Maußbestimmung von 1000 Duadraffis fritt bad Mags von 80 Quadratmeter.

Urtunblich unter Unterichrift Unferes Minifteriums und Beifugung Unferes Furtitden Infogels. Go afcheben

Rubolftabt, den 16. Rebruar 1871.

(L. S.) In Abwefenheit Gr. Durchlaucht bes regierenben Fürften

Muf Sodften Specialbefebl:

Das Fürftliche Minifterium.

# Tabelle

über die Umrednung ber in der Bauordnung vom 11. Febr. 1868 und dem Gesetze vom 13. Mai 1870 vorgeschriebenen Maaße in das Metermaaß.

	Reue Daag- bestimmun- gen nach	nach	Biah Blaat Leip	S. bet Banorb.
	Meter Centi-	300	Buh	nung.
Beringfte Starte ber Brandmauer von natürli ober gebrannten Steinen.	- 25	-	1	20
Beringfte Starte ber Blendmauer von naturli ober gebranuten Steinen und geringfte En nung bes holymerts von ber Außenseite Brandmauer.		6	-	
Geringfte Starte gemeinschaftlicher Brandgiebel gebrannten ober natürlichen Steinen.	- 38	6	1	
Geringfte Entfernung von Solg ober Rauchtof von ber nachbarlichen Mauerfläche gemeinich licher Brandgiebel,	- 25	-	1	
Beringfte Starte von Brandmauern ane Luftftein	- 38	6	- 13	
Groute gulaffine Bobe berfelben.	7 -		25	
Beringfte Starte der Berblendung bei Mauern Luftfleinen.	25	-	1	
Beringfte Starte ber gemeinschaftlichen Brandgi von Luftfleinen.	- 51		2	
Geringfte Gutfernung bee Bolgwerte von ber Auf feite gemeinichaftlicher Brandgiebelmauern Luftfteinen.	- 25	-	Lj	
Geringfte Entfernung von Gebauben aus Fachn ber maffiv mit Deffnungen von der Rach! grenge, ferner bie in bemfelben Baragraph : mitte Stragenbreite.	4 ;		15	

S. ber Bauord- unng.	Blaaf nach Leipziger		Reue Maafe bestimmun- gen nach Meter Genti-		
	8#8	Bet	Meter	meter	and the second of the second o
20	1	_	_	25	Lange ber gebrannten Steine.
		53	_	12	Breite berfetben.
	-	21	i – i	6,5	Starte berfelben.
22	1	-	-	30	Sobe ber ichugenben Brandmaner über ber Dach
	15	-	4		Beringfte Entfernung, auf welche fich Bebaube obn fchubenbe Brandmanern ober Bachwertogebaud nabern tonnen.
	30	-	8	-	Beringfte Entfernung von Schenern ohne fchubend Brandmaner.
24	200	-	60	-	Beringfte Entfernung ber Schenern von Bohnge bauden in Stadten.
25	30	-	8	-	Beringfte Entfernung ber Schmieden zc. von feuer ficher bedachten Bebauben.
	60	-	16	-	beegl, von nicht feuerficher bedachten Bebanden.
	200	-	60	-	Beringfte Entfernung ber Biegeleien, Raltofen, Bad ofen ze, von Balbungen.
26	3	-	1	-	Beringfte Entfernung ber Schweineftalle von be Rachbargrenge.
27	- 3		1	_	beegl. der Abtritte- und Dungergruben.
28	12	-	3	50	Geringfte Entfernung ber Gebaude vom inner Grabenrande ber Runfiftragen.
"	120	-	34	-	Beringfte Entfernung ber Bebaude, in welchen leid entgunbbare Begenftande aufbewahrt werden, vo Eifenbahnen.
	60	i-	17	-	Geringfte Entfernung ber Webande von Gifer babnen,
29	300	-	85	i —	Beringfte Entfernung ber Bindmublen von Bege

5. ber Bauorb- tung.	Bisheriges Dash nach Leipziger		Reue Daag- bestimmun- gen nach		
	Bus	3off	Meter	Centi- meter	
30	1	-	-	25	Geringfte Stärke ber Mauern, an denen fich Feue rungen befinden.
	2	-	-	50	Geringste Entfernungen von nicht als Brandmaue construirten Banden von Defen ober Ruchen feuerungen.
		6	<u> </u>	12	Geringfte Starte ber Brandmanern neben Stubenofen
31		6	-	15	Beringfte Entfernung ber Beigöffnungen vom Bus boben.
	1		-	30	Breite ber Sicherung des Zugbodens um einen eifer nen Dfentaften.
	2	-	-	50	Beringfte Entfernung ber bolgernen Bimmerbede von Defen.
	-	4	-	10	Beringfte Beite ber Bwijchenraume ber Detallgitte um Defen in Bolgarbeiterlotalen,
	1	-	-	30	Beringfte Entfernung ber eifernen Gitter um Defer in Solgarbeiterlotalen.
	100	-	30	-	Beringite Entfernung berjenigen Bindmublen zt. vor anderen Bebauben, bei ber bie Brandmauers burch Blechbeffeibung erfeht werden fonuen.
32	2	-	-	50	Beringfte Entfernung ber holgernen Treppen vor Borgelegen und Cominen und der holgernen mi Blech beichlagenen Borgelegethuren w. Beigoffnungen
33	-	3	-	7	Beringfte Entfernung ber Badofen bon ben Um-
	30	-	8	-	Beringfte Entfernung ber Badofen im Freien von feuerficher gebedten Webanden,
	100	-	30	-	Beringfte Entfernung von nicht fenerficher gebedten

§. ber Bauorb-	Bieber Blaaß Leipzi	Bleberiges Maag nach Leipziger		made	
nung.	Bus	300	Melet	(Senti-	
35	3	-	-	80	Geringfte Entfernung ber Rauchfanghölger in fen
	- 1	-	- 1	30	beegl, in maagerechter Richtung.
	12	-	3	50	Soofte freitragende Lange von Rauchfangholgern.
36 al. 1		6	-	12	Beringfte Starte ber Bangen ber Rauchrohre b gebrannten Steinen.
16 al. 2	. 1	6	-	40	Beringfte Beite befteigbarer Schornfteine.
36 al. 5	3	-	1	-	Beringfter Salbmeffer bes Bogens, nach welche bie Ede bei geschleiften Schornfteinen abgerund fein foll.
36 al. 6		3		7	Bangenflache ber Schornfteine.
36 nl. 9	8		2	25	Freiftebende Sobe eines Schornfteins über Dad bei ber eine Beranterung burch Gifen verlang merben fann.
36 al.10	3	-	1	-	Beringfte Entfernung ber Reinigungsthuren vo brennbaren Theilen.
	2	Ξ.	-	50	Bange bes unverbrennlichen Theile bee Bugboder vor Reinigungothuren ber ruffifchen Röhren.
- 1	1	4		40	Breite berfelben.
33 al. 11	2	-		50	Beringfte Entfernung eiferner Rauchröhren von brem baren Bebaudetheilen.
	4	-,	1	-	Groge ber Metallplatte, burch welche eiferne Raue rohre, bie Dede ober Dachflache burchichneiber geführt werben konnen.
6 al.12	100	-	30		Beringfte Entfernung berjenigen Bindmublen ur Bartenbaufer, bon andern Gebauben, bei ber
	-		-	10.0	geftattet ift, die Dfenrauchrohre bireft ine Fre

§. ber Banord- nung.	Bieberiges Maag nach Leipziger		gen nach		
	8118	Bett	Meter	Centi- meter	
37	1	6	-	50	Beringste Sobe der Fundamente von aus Luftsteinen bergestellten Schornkeinen über dem Fußboden refp. höchten Wasserfande.
	3	-	1	-,	Geringfie Sobe bedjenigen Theils von Rauchrohren unter und über ber Dachfliche, welcher aus ge- brannten rejv. geeigneten Bruchfleinen construirt fein muß, feibft wenn ber übrige Theil ber Nauch- rohre aus Enfifteinen bergestellt if.
	1	-	-	25	Beringfte Starte ber Bangen ber aus Luftfleinen conftruitten Schornfteine.
39	400	-	100	-	Geringfte Entfernung nicht feuerficher gebedter Ge- baube von anderen Bebanben.
40	400	-	100	-	Geringfte Entfernung eines mit holzbefleibung ver- febenen Gebaudes von anderen Gebanden.
42	2	-	- (	50	Beringfte Lange ber Blechbefleibung bolgerner Beftimfe.
46	-	6	-	15	Größter Borfprung ber Schanfenfter por ber Hugen-
1.4	4		1	_	Beringfte Bobe berfelben über bem Strafenpflafter.
	20	-	6	-	Breite ber Strafe ober
	6	-	2	-	Breite bes Burgerfleigs, welche überschritten fein muß, wenn Thuren ze. im Erdgeschoß, welche unter
	8	-	2	25	
47		i —	_	_	Rifalite von bochftene
•	_	6	_	15	Botfprung find nur in Stragen von über
	30	_	8	_	Breite mit einem Burgerfleig von über
	6	-	2	_	Breite au geftatten.

Ş. ter Bauort-	Bisheriges Maah nach Leipziger		Rene Maah bestimmun- gen nach		
unng.	Bug	300	Meter	Centi-	
			ì		3ft der Burgerfteig über
	10		3		breit, fo ift bas Rifalit bis gu
	1	6		50	Borfprung ju geftatten.
	15	-	4	-	Bei einer Breite bes Burgerfteigs von mehr ale tonnen noch ftartere Borfprunge des Rifalits ge- ftattet werden.
48	-	-	! —	-	Freitreppen burfen bei bis gu
1	6		2	-	breitem Burgerfleig bochftene
1	-	10	-	30	bei breiterem Burgerfteig bochftens
	2	-	-	60	vorfreten; jedoch barf ber Burgerfteig nie bis an mehr als
	5	-	1	50	verengt werben.
49	3		1	_	Bobe ber Ginfriedigung offener Brunnen.
51	1	6	-	50	Beringfie Dobe ber Schwelle ober ber Blinte über dem außeren Terrain.
	9	-	2	60	Beringfte Bobe ber Bobnraume in Stabten.
	8		2	25	beegl. auf bein Lanbe.
	1	-	-	30	Beringfte Dobe bee Fußbobene von Rellermobnunger über bem bochften Bafferftande.
	4		1		Beringfte Sobe ber Dede berfelben über ben Strageuniveau.

# M V. Geick

vom 21. Februar 1871 wegen Aushebung der Denuncianten-Autheile von Strafen und Confistaten in Unterfuchungen wegen Zuwöderhand-

lungen gegen die Gefete über Bolle und indirefte Steuern.

Bir Georg von Gottes Gnaden, Filrst gu Schwarzburg ec. verordnen auf Antrag Unseres Ministerums sowie mit Beirath und Buftinmung bes getrenen Landlags mas folgt:

Die Gerechtung von Mutgelien, weiche nach ben besteben Berichtiften fin Gnteckung, Bestellung ober Anzige von Jumbrebandiungen gegen Gefeste über Jobe mit indireit Struerun von ben in fogige beffen verfahnigten Gelbftrafen ober von dem Bertie ernsteitete Gegenflande flatifindet, tonmt vom 1. Myril 1871 au im Megafun.

Urfundlich unter Unterschrift Unferes Minifteriums und Beifugung Unferes Fürftichen Infiegels

So gefcheben

Rubolftabt, ben 21. Februar 1871.

(L. S.) In Abmessenheit Sr. Durdblaucht bes regierenben Fürsten Auf Bochten Specialbesehl: Das Fürftliche Ministerium.

v. Retelhobt.



# Gejetjammlung

für bas Fürftenthum Schwarzburg : Rubolftabt.

4. Stuck vom Jahre 1871.

# M VI. Regulatib

über die Ausbildung und Anftellung der Forstverwaltungsbeamten, vom 16. Mars 1871.

Mit bochfter Benehmigung Seronissimi werden unter Aufbebung des Regulatives vom 31. Januar 1862 (Wef. Sammt. S. 1) über die Zulaffung jum Fürfil. Forfidienfte und die Ausbildung für denfelben, nachfolgende Beftimmungen erlaffen:

## 1. Mumelbung und Forftlehre. S. 1.

3um Fürft. Forftbienfte tonnen uur folche junge Leute zugelaffen werben, welche ben Anforderungen Diefes Regulatives entsprechen.

§. 2.

Die Anmelbung erfolgt ichriftlich bei Furftl. Minifterium. Der fich Aumelbende muß nachfolgenden Anforderungen entsprechen. Er muß

- 1) bas 16. Lebendiabr erreicht baben .
  - 2) forperlich gefund und fraftig fein,
- die Malnetiat einer Realischule II. Debnung ober die Reife für Brima eines Ohnmassunse, sofern beie Lehranstalten jur Anoftellung güttiger Zeugniffe über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militairdient berechtiet find. erfannt baben.
- 4) fittlich unbescholten fein und

Gurul. Schw. : Rebetit, Gleickiammt. XXXII.

•

- 5) bie nothigen Mittel gur Subfifteng mabrend ber Lehrzeit und bis gur Erlangung einer Forftgebulfenftelle befiben, und Alles Diefes
  - a) durch ein Beburte. und Taufzeugniß,
  - b) durch ein von dem Phyfifus feines Bohn Drtes ausgestelltes Befundheitstenanif.
  - c) burch ein Abgangezeugniß der Realicule oder bee Gomnasiume und d) durch eine Bescheinigung über den Besit ber ersorderlichen Subsikenymittel

nachweisen.

Diefe Beugniffe find nebft einer furzen Darftellung ber perfonlichen Berhaltniffe und bee Bilbungenanges bem Aumelbungegeiche beinfligen.

#### §. 3.

Ergiele fich bei Beifung bes Gefiedes fein Unfland, fo wied ber Mugmelbete in bei bis Bieflig Mittightum gefehrte Ummelbunglie eingetragen. Deben gleich geilig mehrere Ummelbungen ein, so giebt bei ber Eintragung ber frührer Ubpung von ber Schule umb bei gleichgetitigem Albungs bob beren Lebensblieden ber Borrang.

6. 4.

- Die forftliche Ausbildung foll einen Zeitraum von mindeftene brei Jahren und mabrend beffelben
  - a) Die praftifche Borbereitung in ber Rorftichre und
- b) die theoretifch. praftifche Ausbildung auf einer Forftlebranftalt umfallen.

#### 8 5.

Die Försterlebre fann uur gu Oftern und bei einem tüchtigen Arvierförster auf einem lehrreichen größeren Forste nach ersolgter Genehmiqung durch bas Fürft. Minisferium angelreiten werden. Sie foll mindeftend ein Jahr umsalfen, fann jedoch nach Befinden auch die auf guei labre ausbaebehn twerben.

Babrend ber Lebrzeit muß der Forftiehrling im praftifchen Forftbienfte und in ben Diciplinen ber Forftwirtsichaft, bestgleichen im praftifchen Deffen unterrichtet und acible werben.

Dalbjabrlich hat der Lehrherr über Die Führung, Qualification und Fortichritte der in seiner Lehre befindlichen Forftlehrlinge an das betreffende Forftamt ale Auffichtoftelle Bericht gu erflatten. Lehteres legt Diefe Berichte mit den erforderlichen Bemerkungen bem Furfil, Minifterium vor.

#### 8. 6.

Rach beendigter Forfilehre bat ber Forfiadipiriant einen wollftandigen Curfus auf der Forft-Lebranffalt zu Cifenach burchzungdon. Die Anmelbung bei ber Direction berieben gefchieb burch das frieft. Dimitferium.

Der bei ber Forfifchule Aufzunehmende bat fich vor bem Gintritte einer Unfnaberpiffung zu unterwerfen, welche vor Beginn bes Sommerfemefters abgehalten wird.

Bei diefer Brufung hat ber fframinand bos mabrend ber Lebrgeit geführte Tagebuch, bie schriftigem Audarbeitungen, Zeichnungen und sonstigen Beneife seines fleiges und Fortichrittes verzusgen. Der Aufgenommene hat fich ben balbiabriegen Gorifchrittsprüfungen gu unternerfen.

## 2. Erfte Brufung. 8.7.

Rach beendigtem Curfus auf der Forftschule bat der Forftichuler an der am Schulufe jede Binterfemester abstudatenden Antalgungsprüfung Theil zu nehmen. Auf Grund biefer Arftung wird ein Mbandatengung andelte und das Re-

jultat berfelben in folgenden allgemeinen Genfurgraden ausgedrückt:
In vorzuglich, In febr aut. II aut. II aenfigend. III ungenfigend.

Ber die Antlassungsprüfung ungenigend bestanden hat, fann gur nachstäbrigen Prüfung fich wieder melden. Besteht er auch bann nicht, so tann eine abermalige Zulaffung nur mit Genehmigung Serenisstunt erfelgen.

# 3. Anebildung und Bermendung ber Forftblenfi: Abfpiraufen nach ber erften Brufung.

# §. 8.

Durch das Bestehen der ersten Brufung erwirdt der Forfibienstadipirant die untiffication jum Forfigebulfen, rufel in eine Gerstgebulfenstelle aber erst im Salle ber Bacaug einer jolden ein. 1916 baben hat er fich nach dem Ermessen bes fürftl. Ministeriums zu allen vortemmenden Gorstgeschilden verwenden zu laffen.

## S. 9.

Die Fürflichen Forflamter haben über bie in ihrem Begirte verweudeten Forflgehalfen und Forfloienflabspiranten besonderr Mufficht gu führen und fich alljahrlich über Fubrung und Leistungen iebes Gincalene aususpreceben.

Ebrei baben die Grüftlichen Genflänter von jeden Genflightliche, insjeren bie felten nicht vom Grüftlichen Allingerin wierwen diesenflich ertein, und von ben jeden Bentlichtung allightlich terbe, und von ben jeden Bentlichtung allightlich (eine fluitlichtung der der eine gegebens Ebreu anfenigen gut glife. Diefe Wichtlichtung eine Grüftlichtung der gegeben der gegebens Bertreit under Lingflens bis jum Schaft der Wonats Reinnar bei fagener Jahret bei ber betreffennen Genflänten eingurftlicht im film er von kinfen gegefül wird bei bei bei genachten Bentreffungen der Brüftlichtung dernachten Bentreffungen bei Brüftlichtung dernachten Bentreffungen bei der gegeben der Brüftlichtung dernachten Bentreffungen der Brüftlichtung der Brüftlichtung der Grüftlichtung der gegeben der gege

# §. 10.

Beim Einruden in eine Forftgebulfenftelle wird ber Forftbienftabfpirant ciblich nervilichtet.

#### S. 11.

Die Forfigefulfen werben in drei Rlaffen eingetheilt, von denen Die erfte und zweite je acht Stellen enthalt.

Die übrigen Forftgebulfenftellen geboren fammtlich in Die britte, bezüglich lette Rlaffe.

Das Aufruden aus einer niedern in die bobere Alaffe wird nach Mafigabe ber eintetenben Bacangen, bes Dienflatters, ber Führung und Qualification durch bas Rurit, Miniterium verstat,

# 4. 3melte Prüfung.

## §. 12.

Die Annethung jur zweiten Brüfung, medde gleichfalle schriftlich bei bem geitet. Beiniefrem zu erfolgen bet, ist ner Regelerft nach Mehaft von 5 Lahren praftischen Dienftes nach ber erfem Brüfung zuläfig. Cambibaten, über weiche teine guten Bübrungs- und Cambibationsergunglift vorflegen, fonnen durch bad fürful Minikerium von ber Brüfung zurfagserichen werben.

## 8. 13.

Jeber ber ju Brüfenben erhalt jundende die größer ferdwiffenschaftliche fungabe jur felbftändigen eigenem Bentbeitung, werde bund bos fi Denigletium bem Eguminunden gugeftell wied. Jur Betreietung beier Anglabe ilt eine nähre zu beftwammende geit verstatet. Der Eguminund barzt fich babei aller Stillfentung ber midde bie Alleftendell beiert, beisenn, hat jedoch der Midleftenund ber illteit einen schaftlichen Reverd — an Einesfalt — beignissen, bag er solche ohne alle Behälfe eines Dritten aum seinklände geeftriat babei.

Diefe Arbeit ift dem Borftande ber Forfifchule gu Gifenach, als ftanbigem

Mitgliede ber Brufinge. Commiffion, rechtzeitig einzufenben.

Die weitere Brüfung gefeicht bund eine Commissen im Glinneh, weides dem Berschweisbate um imterhend spiel Gerschnent gedermergefest fei, nach Bestieden in Gegenvert eines biesseitigen Begierungs-Genmissen. Die Brühren im Gegenvert eines biesseitigen Begierungs-Genmissen. Die Weissellungsberichten einteren, jedes weinger, wie de finississen insbesondere die Verlagen der gegen gesteht gestie der bestieden der Berschweisbereit bei Grufflungspreisen, fich der Technisch wie finische der gestieden Bezigt genechte und den bei ber Leich geber der gegen der gestieden bei Brüfflungspreise bei Brüfflungspreise bei Brüfflungspreise bei Brüfflung gestieden, die gestieden gestieden

Die Buffung felbft ift chriftlich und munklich absphalten, voemöglich cheilwrife im Balbe felbf. Die Briffungs Commission beurspielt nicht nur die eingelieferte Brobearbeit, sondern auch das Ergebnis ber schriftlichen und munklichen Bruffung nich stellt auf Grund bessen der gefungen mit solgenben Graden: jede qut, ju febr qut, li ju qut, illy genigen, b. by nagenigend.

Ber die Genfur IV "ungenügend "ethelten hat, tann sich zur Erreichung einer höhren zur nächsten Brüfung melden. Erlangt er auch dann nicht eine besserz Genfur, so kann seine abernalige Zusassung mur mit Genehmigung Serenlisstmat erfolaen.

# §. 14.

Bei Unftellung im Fürftl. Forftbienfte ale Revierforfter ober in einer hoberen Stelle ift

1) die zeitherige Führung, Punktlichkeit, Zuverlässigligkeit, Brauchbarkeit und Anstelligkeit im Borbereitungebienfte, sowie das sittliche, moralische Berhalten 2) die miffenichaftliche Befabiaung, begrundet in bem Entlaffungezeugniffe bon ber Forftlebranftalt, in bem Ergebniffe ber Forfterprufung und in ber fonftigen wiffenschaftlichen Bilbung und

3) der Beitpuntt der Berpflichtung gum Forfigebulfen mafigebenb.

8, 15,

Diejenigen, Die blos den Cenfurgrad IV "ungenügend" bei der Forfterprufung erhalten baben, find nicht geeignet, jum Revierforfter vorzurucken. Die Cenfuren I und II gemabren unter ben Bedingungen bee 8. 14 bie Unftellungefähigfeit ale Infpectionebeamte.

8. 16.

Rur Diejenigen Porfladfpiranten, Die bereits Die erfte Brufung bestanden baben, follen in Berudfichtigung der bieberigen Beftimmungen Die Anforderungen bei ber Rorfterprufung auf Die Dauer von 5 Jahren in billiger Beife ermäßigt merben.

Rubolftabt, ben 16. Mara 1871.

Gurfil. Cowarzb. Minifterinm.

n Rertrah

# Gejegjammlung

für bas Fürftenthum Schmarzburg = Rubolftabt.

5. Sturt vom Jahre 1871.

# M VII. Minifterial : Befanntmachung

vom 3. April 1871, die Beröffentlichung der Concessionartunde für die Sand Sischukahn Schlächighet zum Ban und Betriebe einer Gisenhachn wo satza über Camburg, Dornborf, Jemo, Botschusten, Kahla, Raschia, Raschia, Raschia, Raschia, Raschia, Raschia, Raschia, Russpillerung dieser Bahn abgeschieftenen Staatsvertrags erreffend.

Muf hochften Befehl Seiner Durchlaucht bes regierenden gurften werben nachflebend

- 1) bie Concessonund von beutigen Tage für die Saal Gisenbahn. Geschicht jum Ban und Betriebe einer Gisenbahn von Gulga über Comburg, Dorndorf, Jena, Nothenstein, Rahla, Raschaufuglen, Ubstadt, Muchtladt um Anschlus an bie Gera-Gidichter Babn bei Saussielb.
- ber Bettrag vom 8. Detober 1870 gwifden ben Staatbregierungen von Sachsen Beimar, Sachsen Meiningen, Sachsen Altenburg und Schroargburg Rubolftabt nebft Separatartifel und Concessiongungen

hiermit jur öffentlichen Renntniß gebracht.

Rudolftabt, ben 3. April 1871.

# Fürftlich Schwarzburgifches Minifterinm.

Fürill. Schw.: Rubolft. Gesegsamml. XXXII. 5 Ausgegeben in **Nubolstabt** am 29. April 1871.

Bir Georg, von Gottes Gnaden Fürst gu Schwarzburg 2c. urfunden bierburd:

Rachdem für den Bau und Betrieb einer Aifenbahn von Sulga über Camburg, Dorndorf, Jena, Nothenstein, Rahfa, Naschbausen, Uhsstädt, Rudolstadt gum Unschließ an die Gera-Eichichter Eisenbahn bei Saalfeld unter der Benennung

Die gegenwärtige Urfunde mit ihren Beilagen foll burch die Befesfammlung aur öffentlichen Renntnif gebracht werben.

Go gefcheben

Rubolftabt, ben 3. Mpril 1871.

(L. S.) Georg, Fürst zu Schwarzburg.

Seine Durchlaucht ber Furft ju Schwarzburg . Rubolftabt,

Seine Ronigliche Dobeit ber Grofbergog von Sachfen,

Seine Sobeit der Bergog von Sachfen - Meiningen und

Seine Soheit ber Sergog von Cachien Altenburg.

von bem Bunfche geleitet, eine burch bas Saalthal führende Eifenbafmverbindung zwifden ber Thuringischen Stummbafn umd ber Gera-Aichichter Bahn jur Ausführung zu beingen, baben Behufd einer hierüber zu treffenden Bereinbarung zu Bevollmächtigten ermannt:

Seine Durchlaucht ber Furft gu Schwarzburg . Rubolftabt

Bocht Ihren Juftigrath Carl Ferdinand Sauthal, Seine Ronigliche Bobeit ber Brochbergeg von Sachlen

Allerhocht . 3hren Regierungerath Dr. jur. Abolph Bolfmar Reinbarb.

Seine Dobeit ber Bergog von Sachfen - Meiningen

Dodft. Ihren Bebeimen Staatbrath Albrecht Dito Gifete, Seine Sobeil ber Bergen von Sachfen Altenburg

Dochft - Ihren Kreishauptmann Conrad Ludwig Gerften bergt, welche nach gegenfeitiger Anertennung ibeer Bollmachten, unter Borbehalt ber Ratification, folgenden Bertrag abgeichloffen baben.

#### Artifel 1.

#### Artifel 2

#### Der Conceffione . Ertheilung bat porquegugeben

- bie Bilbung ber Actiengesellichaft und ber Eintrag bes Gesellichaftselntuts in das handeleregifter ber juffandigen Gerichtsbehörde (f. Art. 5) in Gemäßeit ber Borschriften bes Bundesgesches vom 11. Juni 1870;
- 2) die bei ber Greßerzglich Sichfischen Regierung au benitrebe Ginterlegung einer, für be rechtzeitige und vorschriftenisige Ausschlung von Babn fammt Zudpher einschießigfich ber Unschaftung ber erfrebetischen Annabertmittel haltenben Caulien von Ein hundert Taufen Daleten, wiede in nach dem Conventuelle ausgeschenden Cauchabpageren bet bei bilgten Staaten ober bei Annabeutigen Bunden, des Königerichs Bruchen und best Königerichs Societies, ju eifen ift.

## Mrtifel 3

Die Großbergoglich Sachfiche Regierung verpflichtet fich, Die in Artitel 2 gedachte Caution nicht ohne Zuftimmung ber übrigen betheiligten Regierungen an Die Gesellschaft gang ober theilweise auruckzugemabren.

Sollte die Caution verwirft werben, fo fallt fie ben einzelnen Regierungen nach Berhattuig ber Lange ber in ihrem Gebiete belegenen Bahnftrede gu.

## Artifel 4

Beb der vertragichliefenden Regierungen verpflichtet fich, gu Gunften des Untereichmens Die in ihrem Gebiete geltenben Beftimmungen über Expropriation vom Brundeigneithum für Alienbahnbatten in Birfamteit zu jeden.

### Artifel 5

Die Befelichaft hat ihr Domicil und ben Sit ihrer Bermaltung in Zena zu nehmen.

Der orbentliche Gerichteftand ber Gefellichaft ift bei ben fur diefe Stadt ompetenten Gerichtebenen, unbediebet jeboch beb besonderen Gerichtsblandes, welchen die Gefellichaft vor den Gerichtsfleden ber übrigen betheiligten Länder nach ber bethebenden Landerachkardung auguertennen bat.

#### Mrtifel 6.

Die Baugeit wird in ben Conceffione Bedingungen fefigefest.

Innerhalb berfelben ift Die Babn bergeftalt gu vollenden, bag fie in ihrer gangen Lang, probunnadmäßig in Retrieb gefeht merben fann.

Sollten möhrend ber jeftgefehten Bangeit burch politische ober friegerische Ereigniffe große Erfchitterungen bes öffentlichen Grebits eintreten, jo foll bie Baufrist ein angemeffene, burch besondere Bereimanung der betheiligten Regierungen naber zu bestimmende Bertangerung erfahren.

# Artifel 7.

Der Betrieb auf ber gangen Bahn ift ale ein einheitlicher berguftellen und nach einem gemeinschaftlichen Betriebereglement ju bebanbeln.

Die Gefellcaft wird ermachtigt, ben Betrieb auch einer anfoliesenben Gifenbahnermaltung und bas mit berfelben zu treffende Abommen unterliegen ber Genehmigung ber bettragichließenden Regierungen.

#### Artifel 8.

Die Großberzoglich Sachfliche Regierung überminmt auf ben Bunich ber übrigen betreitigten Regierungen die technische Oberaufficht und Controle über ben Bau, bei Unterdaltung und ben Betrieb ber gangen Bahn, einschießich der Brufung ber Betriebsmittel.

Bur ben fall, bag ber Betrieb einer anschließenben Gisenbahnverwaltung übertaffen wird, geht bie technische Dberaufficht über bie Unterhaltung bes Baues und über ben Betrieb auf biejenige Regierung über, welcher sie biejer Berwaltung gegenüber zuflebt.

#### Artifel 9.

Die technische Brufung und Festlellung ber Bahnanlage fieht ber Grosbergoglich Sächlichen Regierung gu. Gie wird hierbei besondere Buniche ber übrten Rezierungen entgearentommender Empaqua untergiben.

Die lanbespolizeiliche Bruftung und Genehmigung, insbefondere auch die Bestimmung über Anlage und Einrichtungen ber Stationen und Saltepuntte bleibt ieber Rechtrung innerfall ibre Gebiets borbebaltes berben,

#### Artifel 10.

Die Fahrplane und Tarife fomie beren Abanberungen unterliegen ber Benehmigung ber betheiligten Regierungen.

#### Artifel 11.

Beber ber beiheiligten Regierungen verbleibt die Canbrehoheit binfichtlich ber in ihrem Gebiete belegenen Bahnftrede.

Die Sandhabung der Bahnpoligei fieht jeder Regierung innerhalb ihres Gebietes ju und erfolgt in Gemaßeit des für den Kordbautichen Bund erfassen Bahnpoligei. Reglements vom 3. Juni 1870 und der etwaigen funftigen Aenderungen beffelben.

Die in ben verschiebenen Staatsgebieten flationirten Bahnpoligeibeamten find auf Brafentation ber Bahwertwaltung bei ben juffanbigen Behorben bes betreffenben Gratef in Beficht un nebmen.

## Urtifel 12

Ungehörige bes einen Staats, welche beim Betriebe ber Bahn in bem Gebiete eines ber anderen Gtaaten angestellt werben, icheiben baburd nicht aus bem Untertibanenverbande leres Seimatsbahnebe aus.

Die Betriebsbramten find ohne Unterfchied bes Orts ber Anftellung hinfichtlich ber Disciplin ben juffandigen Auflichtsbeborben, im Uebrigen aber ben Gefehen und Beborben bes Staates, in welchem fie ibren Bohnfit baben, unterworfen,

### Artifel 13.

Bis jur Eröffnung des Betriebs auf der gangen Bahnlange von Sulza bis Saufchlie fie des Gefellichaft in keinem der betheiligten Slaaten zu anderen directen Staatsfleuern als zu den auf Brund und Beden liegenden Abgaben berannutieben.

Pach Gröffung bei Beitieb sof der gaugen vergenannte elterde femilier feit de Belteurung bei in Note fehrechn Unterschnen de Löngigt Breiten Magkengripe von 30. Mai 1853 um 21. Mai 1859 jur Amerahung in be-Buffe, fig. ginge ben Grundfreum enbere Gelandsbahen und Geturen als die in ben angagagenn Gefejen vorgefebens von den Unternehme nicht erbeben nerbeit förener. Die Berefenung er Gefammfreum um die Unterhalten nerbeit förener. Die Berefenung er Gefammfreum um die Muffeldung des Repartitionsplanes nach Maßgabe der Längenausdehnung in den einzelnen Ländergebieten erfolgt durch die Großberzogliche Regierung, welche diese Ausstellungen den mitbetheiligten Regierungen zur Anerkennung vorlegen wird.

Die Gifenbahngefellichaft bat die betreffenden Antheile an die Einnahmeftellen ber einzelnen Regierungen unmittelbar abzuführen.

#### Artifel 14.

Die Regierungen behalten Sich bas Rockt vor, die innrchalb feber eine Scheifts delegen ehnbeitred niecht allen dass ju zu erfannten Jackspelt und Breisul von berüßt Jahren von Jeift der Grießung der Bertiebt auf ber gangen Bohn un. und vorsänigier, ninnigende gerächte geber der Gefelfickt zu mockenber Meltindigung jederzeit gegen Erhaltung bed Mindagenpilats, water Berindsstagung iberzeit gegen Erhaltung bed Mindagenpilats, water Berindsstagung jedernicht und betreitendenen zu erreichte den

Dit ber Ausübung bes Antaufseches erfofcen hinfichtlich ber bon ber Zertiebeil-Regierung erworbenen Babnitreft alle ber Geftlichest und ber Leiftlich ermodifenen Proche um Berfangille und geben in unserfandertet Beife auf bei beiteffinde Regierung über, obne bah baburch bie Gemeinschaftlichkeit best

### Urtifel 15.

Soffte bie Befellichaft ben Bertauf ber Bahn ober die Bereinigung mit einem arteren Cifenbahn-Unternehmen, ober ihre Auflösing biefoliefen, fo bebarf es bierzu ber Genechnigung der vertragschiefenben Regierungen.

### Artitel 16.

Jebe der vertragischließenden Regierungen wird jur Regelung des Bertehes gwischen Ihr und der Gellichaft sowie jur handhadung Ihrer Dobritereibte und bet 3hr für die Bahnftrede Ihres Gebietes nach biesem Bertrage guftehneben Ausschiedes einem famigen Commisson bestellen. Dezeiche hat die Beziedungen seiner Regierung zu ber Eisenbahnverwaltung in allen nicht speciell die technische Oberanssiche (Art. 2) betreffenden und nicht jum aumnittelbaren Ginschreiten ber auffanden Gerichte ober Bertullungabeborben nereinneten Kallen au vermitteln.

Ja allen Megefeigebeiten, weise nach vom gerwachtigen Sertinge und den Gweisspiech-Bedingungen der gemeinschaftlichen Brichtigfellung der betheißten Regierungen unterliegen, erfolgt diefelte zunächt dum Berfländigung der Commissein unter fich. Komne fich diefe nicht vereinigen, so diest die die Beschwung unter der Regierungen werbehalten, weich des insich zu beitrechte Weisungsberichscheiten die Etimmennechteit als ensfehreden aufrehen. Bei Gimmenalischeit erstellichte die Gestumme der Greichten aufrehen.

#### Artifet 17.

Der Caal-Cifendon-Chrifffedt mirb bei Berfflichung um Sen und Betrieb einer Cifendonin der Gera Gliebeber Cifendon einmändet, aufertagt. Ben beier Berfflichung
fam be Gera-Gliebeter Cifendon einmändet, aufertagt. Ben beier Berfflichung
fam der Gefellscht nur unter allfelinger Jahlmmung der vertreigsfliefenden
flegerengen entwonen werben. Die abere Gefflichung der ernöhnten beiben
Machtingwunte beite ben bei ber Jweighahn betheiligten Zerritorial-Regierungen
werbebalten.

Bur die Aussinderung dieser Imeighabn greifen alle wegen ber Sauptbabn getroffenen Bereindaumgen, soweit nicht eines Besonderest ausgesprochen werben ist, mit ber besonderen Bestimmung Alah, bah bei im Bemährbei bes Artielle of zu bewirfende Mussindung habeitens innerhalb fanf Jahren, vom Tage ber Gauerschneiserfelinna für bie Saunbaban an erwonden, zu bereinte

Bur Sicherftellung ber punttiden Erfülung biefer Berpflichung bal bie Saal-Clifenbahn. Gefellschalt eine Causion vom fanligigtaufend Ehnt ab bei im Bittlet 2 ernöhnten Beifig zu fiellen, und zwar foll bie nach biefem Artikle für bie hauptbabn zu fellende Causion nicht ehre zurächgenabirt werben, bis biefe andermeite Causion aefeiftet für

#### Urtifel 18.

Um bas Buftanbekommen des Unternehmens, welches ben Gegenftand bes gegenwärtigen Bertrags bilbet, thunlichft gu fordern, verpflichten fich bie vertragfchließenden Regierungen, vorbehaltlich ber Buftimmung ber Landesvertreitungen, soweit eine solche ersorbertich ift, einen Theil ber Behuls Beschaffung der nothigen Geldmittel für die haupbalpn zu emitturgiben Stammachen zu geichten und die Einzahlungen auf dieselden in der in den Concessionobedingungen näher angegebenen Bolis die zum Kominalbetrage der Kerten zu leiften.

Diefe Berpflichtung jur Betheiligung an ber Actienzeichnung mird für bie Großberzogliche Regierung auf Die Gumme von

300,000 Thir., b. b. Dreibunderttaufend Thaler,

für die herzoglich Sachfen. Deiningeniche Regierung auf die Summe von 185,000 Thir., d. h. Ginhundert fünf und achtzig Taufend Thaler,

für die herzoglich Sachfen-Altenburgliche Regierung auf die Summe von 241,000 Thir., b. g. Breichundert ein und vierzig Taufend Thaler und

für die Fürstlich Schwarzburg-Andolftabilde Regierung auf die Summe von 124,000 Thr., d. b. Einhundert vier und zwanzig Taufend Thaler

Für bie Ausführung der Bweigbahn von Rafchhaufen nach Bobned wird eine finanzielle Unterftuhung Geitens ber betheiligten Regierungen nicht gemahrt.

#### Artifel 19.

Gar ben Kall, daß mit der Mussischung der Ciefenbabe, welche ben Gegenland best gegenwärtigen Bertrags bilbet, innerfald einer Erift vom grei Jahren, vom Tage ber Ralisiations Ausbrechfelung an gerechnet, noch nicht begonnen fein sollte, behalten sich bestelltungen bad Richt vor, vom biesem Bertrage mittelst einer ben anderen sehreifigten Augermangen ung erbenden Artifarung gurückgreichen.

### Artifel 20.

Begenwättiger Bettrag foll gur lanbesberrlichen Ratification vorgelegt und bie Auswechselnung Der Urfunden sobald als möglich, spateftens innerhalb brei Bochen, beimit werben.

Bur Urfunde beffen ift gegenwartiger

Bertrag

in vierfachen Eremplaren ausgefertigt und von ben ernannten Commiffarien vollgogen worben.

Camburg, ben 8. October 1870.

(L. S.) ges. Carl Ferbinant Dauthal.

(L. S.) geg. Dr. Abolph Boltmar Reinhard.

(L. S.) geg. Albrecht Otto Giefede.

(L. S.) geg. Conrab Lubwig Gerftenbergt.

### Separatartifel

in bem Staatsbertrage bom 8. October 1870.

Die Sergofich Sodien Meiningenisch Reigerung betheiligt fid en ber in Rittell 19 de vorschlenden Gertaged vereindurt gefündung ein Edmanatien mur unter ber Verantsspung bei de im Artikel 17 emohant Jorophan im eine der bet vergeichenen 30% niellich zur Wolfsspung einem Ceufle wird wird ber 20% fein, je verzische im den Gefüngen ber herzeiche Steiningenschen Registrung, ber von beier geschauten in Vertigungen Erahgeiten Ausgesten Bestehen geführen Umpalangen eigen als Vertigungen eine Bestehe Bestehe Bestehe Ausgeberte, mitgeben Sandieb mit Aufgaberten unfahrleten fleining der für bereichten gefolleren Umpalangen eigen habeit der Bestehe B

Δ

# Conceffions . Bedingungen

für bie

#### Saal-Eisenbahn

Giner unter bem Ramen

Saal = Gifenbahn = Befellichaft

jafammengertreiten Kein-Offelischel jur Spifetung einer Gliedsburschiedung von der Africagischen Gliendsde in der Nöcke wen Sulga über Cannburg, von ders Gliedster Gliendsde dei Seufelds und einer Josefgebat vom Anschwie mm Anlehfung der ist judgemannt lichtendag in der Afrikaben von Anlehausse num Anlehfung der ist judgemannt lichtendag in der Afrik von Böserf, wird zum Bau und Betriede diese Anlehausse auch geseinen Wedenschung und anheren Vollkommung des nerst fein ertseitet.

6. 1.

Fur Die Befellicaft find Die in bem Staatebertrage vom 8. October 1870 gwifden ben betbeiligten Regierungen getroffenen Bereinbarungen maggebenb.

§. 2.

Das Besellichaftoftatut barf feine Beflimmungen enthalten, welche mit biefem Statebertrage und ben gegenwattigen Conceffions. Bebingungen im Biberfpruche Reben.

8. 3.

Die Gleischaft in verstflichtet, einen Resteresson zu nieben, in weichen bei ballet bes 4 per Cent überfliegenden Reinertrags — bis zu 1 pro Cent — allibitetie einzeisen ist, vie Eerstelbe 5 pro Cent der Malagecapitalet erreich hat. Dieser Keitressond barj mar zu ausgeroffentlichen, der Unterhaltung und dem archvolleichen Reine zu dermacht inreche nicht ausgebenden Ausgaben der verwechte ferte bei der die Beitresson der Beitresson der verwecht werben.

Migerben ift ein Ernnerungsfemb ju gründen, beichem außer bem Ruabmurf siener Beftalbe ber Erftige und bem Bertaufe alter Materialien bei Oberbaues und der Betriebmittet und ein Juschuß aus ber Reinteinabne ber nach Becentisten von dem Bertete ber Schiene und Schweilen bezüglich der Leesuncitum, Tanber um Bagen zu berechner ist, jussifieft.

#### 8. 4.

Dos gefammte Anlege-Capital für bie Baupfische mirb auf 4,500,000 Thier, b, vier Millionen Finfige in fenndert Tanfend Toleit, schieftlt. Dafeibe ift minkefend jur Siffe in Stammacien, zuffichtlich deren die urfpringischen Ibritieft nach Aritiel 222 des Magemeinen Deutschen abentegeschwäch gebenfall bie gur bobe von 40 per Oent erbaftet beiben, aufgebringen.

Die Beschaffung bes Reste tann nach Befinden burch Anteihen nu porteur ersolgen, ju beren Ausgabe seiner Beit auf Grund ber besonders eingureichenden Anteilepulan die geschliche erforbertliche Genehmigung einzubelen ift.

Die Wenehmigung zu Ausgabe von Anteihescheinen au portour wird jedoch nicht eber ertheilt, als bis minbestens 40 pro Cent bes Actiencapitals wirflich eingezahlt und in bas Unternehmen verwendet find.

Die Ginjaftung auf bie nach Artifitel 18 bei Staatbertrags wun ben Chantiereigerungen zu geichnenben fileien beginnt erft nach erfolgter Conflitierung ber Geschlichelt und beren Lintengung in bad hambelerigliter, so bas bie bieien ber Staatbergierung fallenbe erfte Einzahlung vom ber Gefellichaft nachmein auf zubrinnen ift.

Bei ben weiteren Eingablungen leiften bie Staatbregierungen jededmal die Balfte bei für jebe Melie ausgeschriebenen Betrags und gewähren bei ber letten eingablung ben jur Bollgablung ber von ihnen gezeichneten Reiten erforbertichen Reibetrag.

Die Mobalitäten, unter benen f. 3. Die vorläufig auf Eine Million 3weibundert Saufend Thate veranschiagten Mittel gur Ausspharung ber Breighabn beschäft werden sollen, unterläugen der Gernehmigung der bei dem Gefammtunterachmen betheiligten Regierungen.

#### 8 5

Die Sahn ift nach bem von ben beiteflichen Begierungen zu gruchmignen benahuse für Gesemülderfich ergeltellen. Der Gwah um Beben ist für für eine zweigleflige Bahn zu errechten. Ebenfe find die Brickfich über ber Sahn um die agforten Baumerfe im Bahnfloper, felhe für zue die liebt erstudient. Dm Labe gegen foll ist der die bei bei bei femelt um fie fange die betheiligten Negierungen nicht einsch Murter vorflichten, vorläuße einschie bereite vorflichtlichen, vorläuße einziglich geurgefür twechte.

Im Magemeinen bat bir Ausführung err Stammbahn vorleballtig einer nichten Frifigung in Gemäßseit der für, o bei Stautvortrag nach dem unter ber Dereitsung von Resiglich Breuislien genachteinungenimm bereits angefeitigten Bourteiten zu erfolgen. Ihreitsille ist der Gefüßseit verpflicher, die ben Dreit and und gestellt der Berteiten zu erfolgen. Ihreitsille ist der Gefüßseit verpflicher, die ben Dreitsille gestellt der Berteite gestellt der Berteite gestellt gestellt der Berteitsille gestellt ge

Die Burückziehung ber Concession für die Bueighabn bleibt jederzeit vor Beginn der Andsidenung berselben auf Grund einest einstimmigen Beschunged der contrabiernden Regierungen vorbehalten. Der Gesellschaft flecht sur die tum Anfpruc auf Entschauma nicht zw.

Ueber bie technischen Unterlagen für bie Andführung ber Zweigbahn bleibt (, 3. die Anifchiefung ber an ber betreffenden Strede betfeiligten Regierungen vorbebalten. Die Geselchichaft ift berpflichtet, fich ben bessalligen Anordnungen au fagen.

gu jugen. Die Baugeit wird für die hauptbahn auf zwei Jahre sechs Monate festgeseht, während hinsichtlich der Beit, innerhalb deren die Zweigdahn bergustellen ift, die betreffende Bestimmung des Staatsvertrages maßgebend ift.

Bur die tüchtige Ausflührung ber Bahn fammt Jubebor innerhalb birfer Grift, für die Anichaffung ber erforderfichen Transportmittel und für allt fonft etwa erwachfenden Anfpriche haften die in dem Staatsborttrage vorgeschenen Sautionen.

### §. 6.

Dafern die Bahn felbfiftandig betrieben wird, bebarf die Unftellung bes Oberingenieurs und bes oberften Dafchineumeisters der Genehmigung ber betheiligten Regierungen.

### S. 7.

Bur ben Bau felbit und ben Betrieb find im Allgemeinen Die im Ronigreiche Rreufen geftenben Rormalien mafgebenb.

Reine Strede darf dem Betriebe ohne vorgangige Brufung der von der Objerzoglichen Regierung beauftragten Techniter und der auf Grund biefer Brufung erfeiten Archaufig überachen werben.

### §. 8.

Die Spurweite hat 4' 83" englischen Daages im Lichten ber Schienen ju betragen.

Die Erigiungsberchlittigt und Krimmungsbalbungfer, die Mohl bei Spilom für en Derben, die Canaderstüllert und des Gigualeren, die Kraupsin underen Sohnen und öffentlichen Erinden, jewie die Krauftungen der Affentlichen Erinden, die Kindige und Ginder ber Stationen und Sattspunfte und die Arteiter gefügen, die Kindige und Ginderen Beder und kunflichen der der der der die Arteiter der die Arteiter die Artei

### §. 9.

An den Cadpunsten ist die Scha in unmittelbare Weicherteindung mit den anscheinden Gleindahren zu beingen. Auch hat die Gefolfschaft Unschäuse über Ukbere dere Unstrüßerungen anderer Bahnen, vordrähllich der Berschäubigung über die Art der Anschläubigung zu gestaten. Komm über solch Michfalls eine gekliche Vereindabung zu Schande, so entlichten die deterfläuse Regierungen.

### §. 10.

Die Geschlicht ift bergliegtet, bie Gienschaft fiels in guten und sehbane pulnabe ju erhalten, lüchtige und anderichende Zenobportmittel für Beefonen, Bauen und Thiere bereit zu halten, amd bie Sessiebenung sieht regelnufig und ohne personielle Beginnisjungen nach Möggabe der Beit- um Reihenssig und kuntellung zu beschapen, swie ben wo den Regiennegen im Justerfe bes öffentlichen Berkehrs für nothwendig erachteten Anordnungen in Bezug auf die Unterhaltung ber Bahn, sowie auf den Betried (einschießiglich ber In und Abfuhre ber Guter) umd bie Bertiebeinrichtungen Bolge zu leiften.

Bei Unterbrechung bes Betriebes burch Befchobigungen ober sonflige Unfalle und Raturerigniffe bar die Geschlichest für thunlichte Beschienigung ber Bileberberftellung zu forgen, ift auch verpflichtet, bereits übernommen Bersonn Guter ohne Zanferhöhung an die bedungenen Beftimmungborte besteberen zu laffen.

Bu Erfüllung vorsiehender Obliegenheiten tann die Gesculfchaft feiten ber Auffichtbeborten nach Befinden burch Stwafaullagen angehalten werben, und bat, wenn auch diese fruchtles bleiben, die Entziehung der Berwaltung und Sequestation zu gemattigen.

#### §. 11.

Die Gefellichaft ift auf Berlangen ber vertragistissenden Regierungen berpflichtet, auf ber Bahn für ben Transbort auf größere Aufterungen ben EinPfennig - Zarif für ben Transbort von Robien und Gabt und veratund ber übrigen im Artitet 45 ber Berfolfung bes Norddeutschen Bundes bezeichneten Genenfande einmiftern.

And ift bie Gefclichaft verpflichtet, im intanbifden Bertehre teinertei Ermäßigungen ober Erlaffe ju Gunften ober jum Rachtheile des Bertehrs einzelner Orte, diefiben mögen an ber eigenen Babn ober an anderen Bahnen liegen, einumfubern.

### 6. 12.

Die Deficenheiten ber Gienhahn Gefellicaft begäglich ber Ombhabung ber Beilenbag und ber Ausfabung bes Aufflicherechte ber Registrungen über die Gienbaba und berem Settleit biefell fic nach en befalls beftlerichen, bezüglich noch zu erfalfenben Borichriften in Gemäßheit ber Bereinbarungen bes Staatsvertraus.

#### S. 13.

Der durch die Auffiellung von Suffegendarmen gur polizeilichen Beaufichtigung der Gifenbahn-Arbeiter während ber Baugeit entflebende aufgerordentliche Aufmand für von der Befellichaft me eiferen.

### 8. 14.

Die Gesellichaft ift verbunden, dafür Sorge zu tragen, daß erkrankte oder verunglichte Arbeiter und deren Familien nicht den Gemeinden derzenigen Orte, in welchem fich die Arbeiter maßernd des Bahpbaues, ohne dafeld ihre Deimath zu haben, definden, zur Laft fallen.

Es find baber für Berpflegung und Unterftugung in folden Fallen auf Roften ber Gefellichaft bie nothigen Bortebrungen gu treffen.

### 8, 15,

Die Grieflichest verpflichet fich, die Beigenbriter, Schaffner mit femiligen, einer irdniffen zum fend bedürften Unterhennten verpsymbert wir bei bei bei bei mit Gistierriegungs oder Givinnfellung-Schrie entligfenen Militatie ber Bundeteume, femili bieffren des 38, Schensigken noch mich überfrightit haben, ju nöhlen, im Urbigen aber bei Befegung beiere Benntenflichen auf die Beimerbung der Genachangebriger femiließ Wilfelitz un erbone.

### §. 16.

Wenn in Hofig bei Baued ber Cliffenbach um Jarech ber Merhibung ber einigtene Gallionen moch Saltzeumler mit ben nößiglichgenen Orten oder Eine bei Kinfagung neuer ohr ber Umbau mit der nicht geltragen Dereit wer Eine bei Kinfagung neuer ohrt ber Umbau mit die grundschliere Gerfüllung schon vorpanderer Wiger um Gereige nach fürsigereichigflichen Armfell in die ihr in filt ihr bei der Bericht gestalltung entlichen Bau- mit Umterahltungs- Kultenah bei Geranglung entlichen Bau- mit Umterahltungs- Kultenah ber Gerichtschieft zur Alle, inswert in die an Beschäuffnicht zu Mittelnehit ber betriffniens Flutzgeminden der springen Baupflichten einzutren kan, wesiche bis Gardeibung der Allegeinung mittels.

### §. 17.

für Kriegebeichabigungen und Demolitungen, es mögen folche vom Feinde ausgeben, ober im Juteriffe ber Landesbertheibigung veranlaßt nerben, tann bie Befellichaft vom Staate beziehungsweise vom Rorbbentichen Bunde einen Ersah nicht in Anfpruch nehmen. 5. 18.

Die Berpflichtungen ber Gefellicaft binfictlich ber Boft, Telegraphic und ber Militairtrangnorte regeln fich nach ben bieruber im Rorbbeutichen Bunbe beftebenben beguglich ju erlaffenben Borfdriften.

Genbarmen find binfictlich ber Beforberung burd bie Babn ben Militairperfonen gleich zu achten.

§. 19. Sollte Die Bauptbabn ober Die Bmeigbabn innerbalb ber in &. 5 bestimmten Bauzeiten nicht fertig bergeftellt merben, fo find, nachft bem Griofchen ber betreffenden Conceffion und bem Berfalle ber fur Die fragliche Strede bestellten Befammtraution bie betheiligten Regierungen - eine jebe innerhalb ibree Bebiete - berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Gigentbum an bem erworbenen Grund und Boden und an bem ausgeführten Theile des Unter. und Dberbaues fammt Rubebor gang ober theilmeife gegen ben eventuell nach ben Beftimmungen bee Bargarapben 14 bes Staatspertrage berauftellenben Tarmerth au ermerben.

### M VIII. Geiek

vom 3. April 1871 über Die bei Anlegung ber Saal - Eisenbahn erforderlichen gwangsweifen Enteignungen.

Wir Georg, von Gottes Onaben Jürft zu Schnerzburg er. Derenten megen ter bei Matignan for Stadisfinahr von Studie des Gundurgens der der Schriften der der Schriften der Michael und der Michael der M

Das Geiet vom 7. December 1868 über bir bei Anlegung einer Eisenbabn von Gera nach Sichight exportertlichen zwangsweisen Anteignungen (G. S. S. 507) wird hiermit auf alle zwangsweisen Enteignungen ausgebehnt, welche fich behule ber Anlage ber Saleigenbabn netwendia machen.

Urfundlich unter Unserer eigenhandigen Unterschrift und beigebrudtem Furflichen Inflegel.

Co gefcbeben

Rudolftadt, den 3. April 1871.

(L. S.) Georg, Fürst zu Schwarzburg.

D. Bertrab.

### M. IX. Minifterial : Befanntmadung.

betreffend die Behandlung der Zugange bei der claffificirten Gintommenfteuer, vom 8. April 1871.

- 1) Die im Laufe einen Ralenderjahre nes gattreinden Ginfommenftenerpflichtigen merben auf Grund ber von ben Straueimtern aufgufellenden Jugangafilten vom Borfigenden der Einschäpungecommission unter Bugebung ber am Sipe bes Laudeathstamtes wohnenden Commissionen mitalieber einsachfahr.
- 2) Die Aufftellung ber Bugangbiffen bat ju Unfange ber Monate, Juni und December, Die Ginichanung ju Enbe ber genannten Monate ju erfolgen.
- 3) Rad erfolgter Einschäung find die Zugungstiften behufs beren Gestftellung an bas Fürfliche Minifterium, Abtheilung ber Finangen, einzusenden.

Rubolftabt, den 8. April 1871.

### Fürftlich Schwarzburgifches Minifterium.

v. Retelbobt.

# Gejekjammlung

für bas Rurftenthum Schwarzburg : Rubolftabt.

6. Stud pom Jahre 1871.

## M. X. Minifterial : Befanntmadung,

mehrere Abanderungen bes Regulative vom 30. Juli 1868 über Die gollamtliche Behandlung ber mit ben Boften eingehenden, ausgehenden ober burchgebenden Gegenftande betreffend.

pom 22. Mpril 1871.

Rachflebenbe, von dem Bunbedrathe beichloffene Abanderungen Des Regulative über die gollamtliche Bebandlung der mit ben Boften eingebenben, ausgebenben ober burchgebenben Gegenftanbe (Geite 368 ber Gefetfammlung vom 3abre 1868) merben bierburch jur Rachachtung befannt gemacht:

- 1) 3n S. 1. Abfas 1, werben Die Borte: \_um Bruttogewicht von de Rollpfund und mehr" erfeht durch Die Borte: "jum Bruttogewicht von mehr ald ja Bfund."
- 2) 3n &. 2 fommt die Bestimmung unter Biffer 5 in 2Begfall.
- 3) 3n S. 4. Abfan 2. tommt ber Gan:

"Chenfo findet bei ben in §. 2, Biffer 5, aufgeführten Baarenproben und Duftern eine gollamtliche Berabfertigung an ber Grenge nicht flatt, vielmehr merben biefelben erft am Beftimmungeorte pon ber Boftbeborbe ber Bollftelle gur Revifion und ichlienlichen Abfertigung (§. 6 ff.) porgeführt."

in Beafall.

Aurfil. Gom. : Rubolit, Gefehfantmi, XXXII. Aufgegeben in Rubolftabt am 17. Digi 1871. 4) In §. 4, Abfah 3, wird nach den Boerten: "Alle sonstigen eingehenden Boftbiede unterliegen" eingeschieft: "soweit dieselben das Brullogenicht von fr Byfund übersteigen" und aus Schluse bes Absahes folgender Busah ausgenommen:

"Mit den Bosten aus dem Aussande eingehende Waarensendungen im Bruttogewichte von 15. Pfund und weniger sind als zollfrei auch von jeder zollamtlichen Behandlung befreit."

5) In §. 7 wird der Abfas 2:

"Die Absertigung der Barenproben und Mufter (§. 2, Biffer 5) tann ohne Bugiehung bes Abressaten von der Boftbeborde veranlagt werden."

geftrichen.

Rudolftadt, den 22. April 1871.

# Fürftl. Schwarzb. Minifterium,

Schwark.

M. Mody.

### M XI. Berordunna

vom 5. Mai 1871, betreffend die Ansführung der §S. 23 bis 26 des Bundes Strafgesehuchs.

Mit hochfter Genehmigung Er. Dutchlancht bes regierenden Fürften verordnen Bir jur Ansführung der §§. 23 bis 26 bes Bundes Strafgefehluch vom 31. Nai 1870 in Bezug auf die vorläufige Entlaffung von Strafgefangenen sowie auf berein Beaufischtigung andurch was folgt.

#### ş. 1.

Sinfichtlich ber Bulaffigfeit ber vorläufigen Entlaffung macht es teinen Unterschieb, ob die Strafe vor ober nach dem 1. Januar 1871 erkaunt worden ift.

### §. 2.

### §. 3.

Der Gefangene, wedehen bierend bie voellufige Entfalfung ju Jebel vorlen oll, muß fich während ber vorangegangenen halt ber Inflatiterbunng entsprechend betragen und jugleich in feinem Gefammtversalten berjenigen (traft an ben Zag geftigt baben, neicher als eine Genalft baffer angefeben werden fann, baß er ben bei ber Anfalfqung gebegen Grunningen entsprechen werde.

Auf ben Umfland altein, bog ber Gefangene ju diechtinariffern Ringen feinen Unlag gegeben hat, barf ber Entluffungeantrag niemals gegründer werben. Andererfelts nerben vereinigelte leichtere Berflesse gegen die handerbnung, falls diefelten nicht auf übeln Löllen gurickzissiberen find, bei sond zwirierenftellendem Gefammtverfallten den Aufrag nicht unberdient ausschlieben birfen.

Unfer der Rubrung bes Gefangenen mabrend ber Dauer ber Saft find bie Bebenoverhaltniffe in Betracht ju gieben, benen berichte nach ber Entlaffung entgegengebt. Inebefondere ift gu prufen, ob und in welcher Urt berfelbe an bem Orte, nach welchem Die Entlaffung erfolgen foll (Entlaffungeort), Unterfommen und Gelegenheit gu ehrlichem Ermerbe ju finden Ausficht bat. Die Strafanftalte. porftanbe find perpflichtet, in Diefer Begiebung eine fpecielle Grorterung, und, foweit erforderlich, ibre Bermittelung eintreten zu laffen, inebefondere auch fich ju biefem Rwede mit ben betreffenden Bolizei. und Gemeindebeborben, fowie nach Ermeffen mit achtbaren Brivatperfonen an bem Entlaffungeorte ober in ber Rabe beffelben in Berbindung zu feten.

Die Entlaffung ift nicht in Antrag ju bringen, wenn bie Berbaltniffe, in welche ber Befangene an bem Entlaffungeorte eintreten murbe, an ber Beforgnift Anlag geben, bafe berfeibe baburch in ein ungegronetes ober verbrecherisches leben werbe gurudgeführt werben.

### 8. 5.

Der Antrag bes Strafanftaltevorftanbes auf vorlaufige Entlaffung eines Straf. gefangenen ift an bas Rreisgericht, bei welchem Die Untersuchung geführt morben, ju richten und nach Dafgabe ber Sh. 2 bis 4 eingebend ju motiviren. Dem Untrage ift eine motivirte Erffarung ber Ronfereng ber Anftalte. Dberbeamten. ober, wo eine berartige Ginrichtung nicht beftebt, bes Anftaltegeiftlichen beigufügen,

Das Rreisgericht bat ben Untrag Des Strafanftaltevorftanbes unter Beifugung ber Unterjudungegeten mit autachtlichem Bericht an bas Minifterium einzusenben. Die Entideibung bes letteren wird biernachft durch Bermittelung bee Rreiegerichts bem Strafanftalteporftande mitgetheilt.

### 8, 7,

Die vorläufige Entlaffung ift nach beren Benehmigung burch bas Minifterium pon bem Strafanftaltevorftaude unvergnalich gur Ausführung au bringen, infofern Diefem nicht etwa in der Bwifchengeit Umftanbe befannt geworben find, welche bem Antrage auf Entlaffung entgegengeftanden baben murben. In Diefem Ralle bat ber Strafanftaltevorftand bem Areisaerichte gur weiteren Beranlaffung fofort Dit. theilung ju machen.

### 8. 8.

Grinde ber Ettesferfungenen aber der Angebrigen derfelben um Bemilligung ber vorlänging unterlingen junkahr 200 er Spfing des Steinfungsbeiten vorgandes nub find den keine, neun fie zur Befinnertung mid gerignet erfolgent und absfehrand: Spficherung zerfolking, riefern indet der Jaertringung des Grieferung des an dem Ettafanflatisserfund der des Winderium oder durch erte der feine Wingerium absolutifie erfordert werben ist.

### §. 9.

Bei Ausführung ber Entlassung tommen bie nachfolgenben Bestimmungen gur Anwendung:

- 1) Dem Orfangeren wird pur Mreutedl erfelfnet, baß er im Gemößeit ber §§. 23 ff. bei Strafgefehonde mer mit Borbehalt bei Bibtermie entlefen merbe, und baß er die Wieberalinformag jur Mbbismag bei bei der Entlessing unvollfrecht gebiebenen Theils ber urtheilsmäßigen Strafgeit gie gemätzigen bahe, falls er bis zum Mbaug ber legteren ihn einer Schriften Gibtung studien siehen sehe zwie nach AR 2 diese Baragraphen ertheilten Gerbaltunahverfechtigen zumider kambels faller.
- 2) Bu feiner Legitimation wird bem Gefangenen ein Entlassungsausweis mit Reiferoute nach bem Entlassungsorte in Form bed beiliegenden Formulars behändigt, auf besen Budfeite die Borichriften für fein Berhalten abgebruckt find.

Gin Duplitat bes Entlaffungeausmeifes ift mit der Entlaffungeverhandlung (A21) bei den Aften ber Strafanftalt gurudgubehalten.

3) In Bruga auf bie Mrechums mit bem Gefangenen wegen bes fir ibm afferuiten einstagen Meisteiserbeile, b., fonglien Weinbeligund bei bei gefreiten einem bei für bie Gutlassing ber Geschagenen and verößigter Ertel eftlichende Berdrichtjen mit ber Meigabe zur Mumenbung. 3ab ben vorläufig Gutlassen von bem für ibm affereiten Gette intende ein höber als bereinige Bruta bar ausgegabt merben bart, beste beite jurferie nach bem Gutlassingsbette auf ber vorgeichriebenen Noute ummganglich bebarf.

Der Rest des affervirten Gelede wird auf Kosten des Gesangenen an bie Boligiebebrde de Entiassungere gefandt, welche zu weiteren Zahlungen an den Chitassinen vor Mauss der Stragist nur in joweit ernächtigt ist, als sie die Uedergangung von der Angewessenschiede der beabsichtigten Arrendeung erwinnen kann.

4) Bon der erfolgten Entfaffung wird Seitens des Anftaltovorflandes Rachricht zu den Unterfudungsalten gegeben, außerbem aber unter Jufertigung erfort Abichrift des Entfaffungsandweifes der Boligiebeborde des Entfaffungsortes und dem vorgesehren Laudrathsbante Mittheilung gemacht.

Trifft ber Gefangene innerhalb ber vorgeschriebenen Frift an dem Entlaffungeorte nicht ein, so ift Seitens ber Ortopolizeibehorbe bes letteren nach Maßgabe bes & 13 biefer Berordnung zu versabren.

#### S. 10.

Der werlauss gentlessen. Gestangene eint mit bem Zage ber Gintlissium und bei jum Michause ber in bem Strafertenuntisse folgeseigtem Stratigeit unter Jeseicht poligistigte Bontosie, welche ben Zwerf hat, ihm sontennen und im nirtfamer Beier vom bem Wichtenunge ber ihm dand, bie Gintlissium gan Zeite igmorderen gertragindigung abgebalten, welche der micht in der Wichte ausgebilt erzeicht bei haben die feinem Goutfemmen beständert weber ber öffentlichen Berechtung anseicht mich

### S. 11.

Die Kontrole mirb burch bie Ortspoligeibeborbe bes Entlaffungs, bez. jebes unter Aufficht bes vorgeschen Landratisamtes ausgeste.

Die Beligitscheiten haben hobel bie im §. 10 aufgeftellten allgameinen Orundble zu beröderen, übrigine die eine die einem bijfeltmäßigien Utranfelt zu verläteren. Sie find namentlich befugt, bem Untelfienen, sweit bieß erfebreitellt erfeitelnt, reinfestegeben meh aufmet Erfehigtmannen ab biegingen aufgertegen, werde in Gemäßigheit bes §. 19. "H. 1 und 3 bee Ertafgefehode binisfeltich ber nach verhödere Getzel unter Bedienstaffelst arbeiten Merinens untällen.

Die Auferlegung derartiger besonderer Beschrankungen erfolgt mitteift prototollarischer Eröffnung an ben Entlaffenen.

### S. 12.

Die Erlaubniß ift zu verfagen, wenn Grund zu ber Annahme vorliegt, bag ber Antassene biefelbe zur Berühung neuer Rechtvoerlezungen migbrauchen ober baburch einem ungevolneten Leben werber zugeführt bierben.

Bon bem Abgange eines Entlaffenen an einen nenen Aufenthaltebert ift ber Boligiebeprete dozielbf burch die Poligiebebrete bes bisberigen Aufenhaltsvertes Auchendage Beborde bab ber leiteren bon bem Eintreffen bes Entlaffenen Mitheilung zu machen.

### §. 13.

Berlünfig entlaffere Ettafgelungene, welche fich open enthaptiglieich Ettabungie wen em Ginstliginge - ber feisteren Winfenfahlebet au filmger die 88 Seinsten nuffernen, ober von der erhaltene Ettafandig, fich an einem anderen Det begeben pp börfen, mich in der verspefeischeren Bielie Geberam mocken, find bauch die Drabpoligischiefere flechtriefich zu werfolgen. Mac fil in deien Begeben der kennigen Biberruff der Ginstligmin Geglich mach § 15 die für Gerechnung au werfahren.

### §. 14.

Beigt ein vorlänsig entlaffener Ernafgefingener fich andeitlichen oder truch flig, dere gild bereifte in anderer Beife dum dem genochete Berglafte Music, fo ils, falls eine splich jur erlässende erfte Bernarumg erfolgied beieb, feitende der Derbostjurischerbe gemäß dem 2.2 A. de Genaglefischung der Bischerbe Untallfung bei dem betreffenden Archisgerichte in Austrag zu bringen, meiches hierüber und der Michael und der Beite bei der Beite beite bei der Beite beite bei der Beite beite bei der Beite bei der Beite bei der Beite bei der Beite beite bei der Beite beite bei der Beite bei der Beite bei der Beite beite beite bei der Beite be

Daffeibe findet flatt, wenn der Entlaffene mit übelberüchtigten Bersonen Umgang pflegt, ober bei denfelben Wohnung nimmt, ober wenn er einen bestimmten Lebenderwerb nicht nachzweisen vermag.

Erachtet in ben vortiebend bezichneten flatlen die Drivolizitiehörte auch in factor Urinden der die findentiefen Babele bet einfrentlige Schnohme bes Intellienen gemäß bem §. 25. Mb. 2. bed Stralgefriedunde für erforterlich, so bat fie bliefelbe unter gleichgritiger Argeige an dos Arridgerich zu vernaluffen und bis urr endalltien Cauffachium aber ben 200 er und unterfat ur erhollen Cauffachium aber ber den Barren auftrecht ur erholten.

#### 8, 15,

Gefangene, deren Entlassung widereufen worden ift, werben vermittelft Transports in die Strafanftalt, aus welcher ihre worlaufige Entlassung erfolgt ift, auftädaelandt.

Bei Berechnung ber noch ju verbugenben Strafzeit find ber greite Absop bes S. 24 und ber beitte Abfag bes S. 25 bes Strafgesehnde gu beachen. Die Transporttage sind in allen Fallen auf die Strafgeit in Anrechnung zu bringen.

#### 8. 16.

Die burch bie fledbriefliche Berfolgung, sowie burch bie einstweilige geftnahme eines Gufulffenen, be, im Galle best Bibterunfe ber Entlassung burch ben Riddtrausport besiebten in die Strafanftalt entstehenden Roften find als Rosten ber Strafpoliftredung zu behandein.

Rubolftabt, ben 5. Dai 1871.

### Fürftl. Comarzb. Minifterium.

v. Bertrab.

# Entlaffungs . Ausweis.

Signalement:	Borgeiger biefes, b nebenftebenb
	fignalifitte
	gu megen gettept
	ju einer Strafe bon 3abren
	perutheilt und am ten 18
	jur Strafverbugung eingeliefert, ift auf Grund Be-
Unterfațiii :	foluffes bee Burftlichen Minifteriume gu Rubolftabt
	in Bemagbeit bes &. 23 bee Strafgefegbuche vom
	31. Dai 1870 unter bem beutigen Tage ber Baft
	vorläufig entlaffen morben. D felbe bat fich über
	nach Bezirt
	gu begeben, wofelbft
	binnen Tagen einzutreffen und nach
	vorgangiger Deidung bei ber Ortopolizeibeborbe
	Aufenthalt zu nehmen bat.
	Die gegen b
	feftgefeste Strafgeit lauft, falle ein Biberruf ber
	Entlaffung nicht erfolgt, am ten
	, ben ten 18
	(L. S.)

### Berhaltungs : Boridriften

für vorläufig entlaffene Strafgefangene.

- Der vorläufig entlaffene Strafgesangene ficht unter specieller polizeilicher Rontrole und hat fich allen Magregeln, welche die Detspolizeileborte gur Ausbung der lehteren vorzuschreiben für angemeffen erachtet, unweigerlich au flagen.
- Der Entlaffene darf ohne ortopolizeiliche Erlaubniß ben Entlaffunge ober pateren Alafenthaltebert auf länger als 48 Stunden nicht verlaffen und an einem anderen Orte nicht ohne Erlaubniß der Ortopolizeibehorde biejed fedteren auf länger als 48 Stunden Aufenthalt nehmen.

Die vrtopolizeiliche Erlaubnig jum Bertaffen bes Entloffungs ober ipateen Aufenthalts Detes, fore gu jedem neuen Aufenthalte ift unter perfonlicher Gestellung wor die Deteholizeibehörbe und Borgeigung bes Intaffungagenerifes nachunfunden.

- 4) Der Bibertuf ift außer in ben vorflegend bezeichneten Gallen zu gewärtigen, wenn ber Gutlaffene:
  - n) fich arbeiteichen ober trunffällig grigt, ober burch fonftiges ungeordnetes Berhalten Anftog gibt,
  - b) mit übelberüchtigten Berfonen Umgang pflegt ober bei denfelben Bobnung nimmt, ober
  - c) einen bestimmten Lebenderwerb nicht nachumeifen vermag.

### M XII. Berordnung

vom 5. Mai 1871, Die Stellung unter Boligeiaufficht betreffend.

Bur Andführung der §Ş. 38 und 39 des Bundesftrafgefehuchs vom 31. Mai 1870 wird im Betreff der gerichtlich erkannten Zulässigsteit der Seldung unter Boligeiaussicht mit Söchster Genehnigung Serenissimi andurch Nachstendes beitimmt

### §. 1.

Bon jedem Erkenntniffe, welches bie Infaffigfeit von Bolizeiaufficht andspricht (§. 38 Mbf. 1 des St. 68. 28.), hat alebald nach eingetretener Nechtstraft deffelben bas Untersichungsgericht dem Minifterium Rachricht zu geben.

### §. 2.

Bei bem hernnaben bed Armine fir bie Entluffung auf ber Setzelnabe, bei ernen ber Gefeglichtet, auf bei ernen bei Gegebeitet, auf eine Beite greichtsteten in teichen bie Freichtsteten ab erwählt gilt (5, 25 bes E.-O., 28,), im Bal eines beite Greichtsteten bei bei Gerichtsteten bei bei Gerichtsteten bei bei Setzel in bem Geflingen bei Gefleggeten, bai bie Strafanfaltverwaltung nenn die Etraf in dem Montfeling bei Gefliegerich bei beite Gerichtsteten genichte gemachtig beiter ausgigeriche, so um au nicht, Schlauer der Brurtheite unter Beliefenuffich gu fletten und es, bezählich in beidem Untelange, die nach gestellt g

### §. 3.

Wenn ber Berurtheilte einem andern Staate bes Bundesgebietes angehort ober bei feiner Entlagung aus ber Strafbaft feinen Aufenhalt außerhalb bes fruftenthums ninmt, fo ift bie im §. 2 vorgeschriebene Acuberung auch ber ausmattigen Landespolizeibehörde des, bezüglich fünftigen, Bohn ober Aufenthaltsortes des Berutfeilten unter abidriftlicher Beifügung des Tenore bes Straferfenninifics (8. 1) mitatbeilen.

### §. 4. .

Die Seillung unter Bollgeiufficht ift eine Bederntimmsfregt. Die innt fledigung von Ministrum wire best vergrießeich von der Ernebung behönnen, inmirten bei Berurtpeilte nach feinem führern Sebenftrande, nach ber Antur bed begangung Bertrechten der Ernegungen, inderinderne ann an an feinem Brund und nachten bei Ernefendungen wir nach eine Brundlingen, in melder er nach erlangter Kreibeit nietlit. Dannten für fein Antiere Mondervelten bietet.

Bifchlieft bas Miniferium auf Erum biefer Ernögung ben Beiurtheilten unter Boligiaufficht ju fellen, so hat basselbe gleichgeitig beren Zeitbauer ausgasprechen und die Dete ju bezeichnen, an melden bem Benutspillen ber Mofenbalt unterfagt werben soll, oder falls berielbe Auskländer ift, ob er aus dem Bundes erhifte ausdemirfen werben fall.

Dir von der Getdung des Beutrübeiten unter Bolizeinsische Miland genommen, je gilt bei einfellige findlichtigun zur als eine vorläufige, und fam die Getlung unter Bolizeinsischet aus jahre noch, fall der Berurtpelle bund übst fürflichung dass Unteig des, ausgegerende metern —, jedoch mit lange, als nicht der im §. 38 des Set. Go. 28. bestimmte fünfplätige Zeitraum abetaufern ist, um einmat über der Dauer beier Seitzusung bisaus.

### §. 5.

Die vom Ministerium geiagte Antschliegung ift bem Beruntseitten prostollarich gu eröffinen und est fie berieche, wenn vom Geraung unter Bolgeiunsschopt vorlaufig abgeieben worben ift, ausbraichte berauf anfmertiem zu machen, bag und unter melchen Borausschungen bie Stellung unter Bolgeiunsschip fpater noch verhängt werben fonne.

Auch bein betreffenden Canbratheamte, fowie der Strafanstaltorerwaltung, ber Gendarmerie, der Boligeibehörde bes Aufenthaltsoris und, wenn bem unter Boligeiaufsicht Gestellten der Aufenthalt an bestimmten Orten unterfagt wird, den Polizeibehorden diefer Orte, ift von der Entichliegung des Minifleriums Renntnig in geben.

Die Bermeisung eines unter Boligeiaufficht geftellten Anblanbere aus bem Bumbedgebiete wird in ben officiellen Racheichtoblattern bee Fürftenthume befatut armacht.

#### 8. 6.

In bem vorgebachten Falle eines fpateren Becheich bes Aufenthaltsortes hat biervon die Boligisischober bed Ortes, wo ber unter Boligisufficht Gethenbe bis dabin fich aufgehalten hat, am die Boligisischober bed neuen Aufenthaltsortes und an bas vorgeieste Landvaldeaut Mitheilung gelangen zu laffen.

#### §. 7.

Sollten in einzelnen Fallen Grunde für eine Abfürzung oder Betlängerung ber anfänglich bestimmten Daner ber Boligeinisssich vorhanden sein, jo hat das Landrathoamt nach Gefor der Boligeisbedorde des Aufenthalteotts des Beaufischtigten bie Auflichtefinm bes Miniferiums einzubolen.

Die Berlangerung tann nicht über ben im §. 38 bee St. B. beftimmten Gefammtzeitraum bon funf Jahren ausgebebnt werben.

### §. 8.

Die Bestimmung in §. 39 Biffer 1 bes Gi. G. B. ift nicht blos von "Drifchaften" gu verfieben. Ge fann daber ber Aufenthalt auch in bestimmten

Stabtifeiten, Gebanden, Birtifchaften, Schauftelungsorten u. j. m. errboten nerbem. Dagegen ift bet Annfairung auf eine befimmten gegirt neuellige, Dien Lefeigen erfall bis Beschauft, den Angebatht zu nerteilen, und bas Mindere, j. B. bie Befganis, ben Anfentbalt zu gewissen Feiter (gur Andigeit u. f. m.), für immer ober bei genissen Bogidnagen (bei Bellichiefen n. f. m.) zu erbieten.

\_\_\_\_

Rubolftabt, ben 5. Dai 1871.

Fürftl. Schwarzb. Minifterium.

# Gefetsfammlung

für bas Rurftenthum Schwarzburg : Rudolftabt.

7. Stud vom Jahre 1871.

### M. XIII. Minifterial : Befanntmachung

vom 7. Juni 1871,

ben Bollfat für frangöfifden Bein betreffenb.

Mit Bezugnahme auf bie Befanntmachung vom 15. August v. 3. (Geite 86 ber Gesehfammlung) wird dies hierdurch jur Rachachtung befannt gemacht.

Rubolftabt, ben 7. Juni 1871.

### Fürftlich Schwarzburgifches Ministerium, Abtheilung ber Finangen. Schwarb.

Mb. Moch

### M XIV. Minifterial Befanntmadung

bom 9. Juni 1871,

bas Bunbesgefet wegen bes Urheberrechtes an Schriftwerfen zc. betr.

Rudolftadt, ben 9. Juni 1871.

Gurftl. Comarzb. Minifterium.

v. Bertrab.

### M XV. Gefek.

betreffend die Ausführung des Bundesgefetes über ben Unterftutungs - Wohnfit,

### bom 23. Juni 1871.

Bir Georg von Gottes Gnaben, Fürst zu Schwarzburg ze. verorden gur Ausstähung bed Bundedgeseha über ben Untriftunge. Wohnig bom 6. 3mi 1870 (Bundedgesehlatt S. 360 ff.) auf Antrag Unfere Ministerum, sovie mit Auftimung bes getreum Landigaed, mas folgt:

### Umfang ber Unterftusungepflicht.

Jedem halfsbedurftigen Deutschen (§. 26) ist von dem zu seiner Unterflühung verpflichteten Ammemerkande Debach, der unembehtliche Lebendunterhalt, die erforbetliche Bflege in Krantseitsfällen und im Falle feines Ablebend ein angemellenes Begrächnig zu gewähren.

Die Unterflügung taun geeigneten Balles, so lange dieselbe in Anspruch genommen wird, mittels Unterbeingung in einem Armen- ober Krantenhause, sowie mittels Anweisung der den Reaften des hüssebeduftigen entsprechenden Arbeiten außerbalb ober innerhalb eines solchen Saules genacht werben.

Bebubren für die einem Unterflügungebedurftigen geleifteten geiftlichen Umte, bandlungen find die Armenverbande zu entrichten nicht verpflichtet.

### §. 2.

### Organe ber öffentlichen Unterftubnng Bulfabebarftiger.

Die Organisation ber sifentischen Unterfalpung Spillebebriffere wied burde Gemeinte- Presifiennsgegete beihamn. Die Breuslaung der öffentischen Armenspflege flech in dem Gemeinscheigten überall ben, jür die Berenaltung der Gemeins- Angeloppungsgefeite, ausgebeiten Gemeins- Angeloppungsgefeite, ausgebeiten Gemeins- Geschieden, Die Steinschausgefeite ausgebeiten Gemeins- Geschieden, Die Steinschausgefeite der bei Gemeinschausgefeite inschausgen über die Gemeinschausgefeit der Gemeinschausgefeit der Spillenschausgen über die Juffalbufgefeit des Gemeinscher Angeloppungsgeneit der Gemeinschausger über der für der Gemeinschausger aller der für der Gemeinschausger an Ammenspele uns gleichen.

Ber ohne gefestlichen Grund die Uebernahme ober senner Bahruchnung eine fich biefer Abgebeten Getelle in der Gemeinder-Amen-Berneilung vermeigert, wei biefer Bahruchung entgieft, fam neben erd werd die Gemeind-Befressung gefest bestimmten Strafen um ein Achtel ihie ein Bietelt fakter zu ben diretten Gemeinder Monden bernanzesowen merben.

### §. 3. Berfahren in Streitfachen ber Armenberbanbe.

Bur Enticheidung von Streitigfeiten, welche gegen einen Armenverband bes Guffenthums von einem andern deutsichen Armenverband erhoben werben, wird in Rudolfladt eine Behobe eingesetz, welche ben Ramen "Deputation für bad heimablweien" führt.

### §. 4.

Die Deputation fur bas heimathowefen besteht aus brei von Und gu bestellenben Mitgliedern, von benen eins bem Richterftande angehören muß.

Bur Berbinderungefälle werben brei ftanbige Stellvertreter beftefit.

#### 8. 5.

3m ber, ber Deputation einzureichenten Alageforft ift ber Ammunerband, bessen Berutschinung verlangt wird, und ber Gegenstand bes erhobenen Anjeruchs genau zu bezichnen; es ift insbesondere ausbrücklich ausgusperchen, ob bie Uebernahme beb betreffenden Sulfsbedurftigen ober welche sonftige Leistung verlant wird.

#### §. 6.

Die Klageichrift wird ber Gegenpartei mit ber Aufforderung zugesertigt, ihre schriftliche Gegenerflamm innerhalb vier Wochen nach ber Buftelung einzweichen, widrigenlaß die in ber Klageschrift behaupteten Thatfaden für zugestanden, und bie damit überreichten Urtunden für auerkannt würden eradet werden.

Die Gegenreffarung wird bem flagenden Armennerbande jugefreigt, geeigneten Salles mit ber, biefelbe Bermarung enthaltenden Aufferberung, feine weitere Erfarung innerhalb vierzehn Zogen nach ber Juftellung eingureichen. Gebt eine soliche weitere Erflarung ein, so wird fie der Gegenpartei jur Kenntnisjnahme jungefreitigt.

Die vorgedachten Friften tonnen auf Antrag ber betreffenden Bartei ver-

### 8, 7,

Der Alageschrift und ben im §. 6 gedachten weiteren Erflärungen ber Parteien find bie als Beneichmittel in Bigug genommenen Urfunden im Driginal ober in Abschrift beignifigen. Bon allen Schriftstieden und beren Anlagen find Duplitate einzureichen.

### §. 8.

Die Deputatien für das heinsaftbereien fle befugt. Untertiedungen en Det mot Setzle generaligien, Ausgen mo Schaefenfährige zu ziehen und bildig zu verzehren, überhaupt ben angetrietenen Bereis in vollem Unsfange zu erkeben, bierhaupt ben angetrietenen Bereis in vollem Unsfange zu erkeben, bierhauften der Bereis der B

### §. 9.

Die Deputation tann bie Bemeiderhebung durch eins ihrer Mitglieder ober durch ein Bezirfs bezäglich gotal Bernattungs Behörte ober durch eine zu dem ichte ju erfuchende sonflige Behörde bewirten laffen. — Sie tann verordnen, daß die Beneichebung in ihrer öffentlichen Stumm fautsfinden sollte

### §. 10.

Die Beweisversandlungen find unter Bugiebung eines vereideten Protofolisubrers, ober wenn fie in einem anderen beutschen Staate flatifinden, in den dort vorgeschriebenen Formen aufzunehmen; die Batteien find gu benfelben vorgulaben.

### §. 11.

Die Enticheidung erfolgt in öffentlicher Sigung der Deputation nach erfolgter Labung und Anhörung ber Batteien ober ihrer mit Bollmacht verfehenen Bertreter. Die Labung erfolgt unter der Berwarnung, daß beim Ausbleiben der Barteien

nach Lage ber Alten enticieben werben wurde. Die Enticheibung tann fofort ver, fündigt werben; es ift über diefelbe aber jebenfalls ein febriflicher, mit Gründerl verfebener Befchus ausgefreigen und bem Barteien guguffelen.

### 6, 12,

In der öffentlichen Sigung ber Deputation burfen bie Batteich neue Thatfachen ober Beweismittel nur insofern vorbringen, als ihnen bei dem verspateten Borbringen eine schulbbare Bergögerung nicht gur Laft fallt.

#### S. 13.

Die Deptlation fan nach ihrer freien, aus dem gangen gehegnlie der Berbandtung und Bereift gefchöpfen Urbergenginn zu defchiefen. Indefern nicht eine eine Engläung der Indefen mehr, einem ihrer Entschaung auf Ihreifung des fliegenden oder auf Bereutreling des im Niefpruch genomment Armanerkandes gerichte fein. Seigener galleif ihr bet Anligebung ausweiftlich ausgiproden, ob der Armanerchand zur Urberauhme des betreffinden Stille debtiffigen oder nur zu einer femilianer Zeitung vermichtet fein sell.

#### 6. 14.

Ueber die öffentliche Sigung wied durch einen gugugiebenden vereidigten Brotofollführer eine Berhandlung aufgenommen, melde die wesentlichen hergange enthalten mug und von dem Mitgliebern ber Deputation, sowie von bem Protofolfibrer zu unterzeichnen ift.

### §. 15.

Die Classfechung erfolgt gebührenfer; dem unterliegenden Abeil find aber be barrn Mandagen der Berigherm, begleichen is bazurn Musdagen bei de, firgenden Abeils, mit Gingluß der Gleichten, welche berichte seinem Besolmachtigfun für Bahrenhamm ger erfemtlichen Gingungen der Oppstallist uns einrichten har, jur Raft zu fegen. Sämmtliche zu erflattende Musdagen und Obebühren der Beruffmährlichen werben wes der Oppstallist erfoldenden und der Schaftlichen und der Schaftlich und der der Dentallien erhalblis federfeiten.

#### §. 16.

Soweit die Degmisstein oder die detlicht Abgregung ber einzelnen Amenverfahre Gegriftand bes Streites ift, bemendet es endgittig del ber Entschelbung der Deputation. Im Urbrigen sindet gegen beren Entschenge, unter Messchule alter sentligen Rechtenistet, die Berusung an das Bundes-Amt für das heimatischerien Statt.

#### 8, 17,

In allen Streitfachen zwischen Armenwerbanden bes fürftenthimms ift die unterliegende Bartei verpflichet, der Gegenwartei die ihr in der Bernfungeinstaug, unffandenen baaren Auslagen sowie die Gebühren eines, fie in der fffentlichen Sibnung bes Junkes Annes vertretenden Archiberfländigen zu erflatten.

### 8, 18,

Glegen die im §. 56 bes Bundesgejeges erwähnten Annerdnungen findet die Berussung an das Bundes Unit für das heimathenelen auch in denzeinigen fällen Etatt, in denen ein Streit großen zwei Ummenverbanden des Pürftenthums besteht. Id ein Ummenverband auf Zabluma und Erftattung ber ibm endaftlig auf-

gir ein urmeinerbans gur Japung und eitzgetung per igm enogutig auferlegten Roffen und Gebühren gang ober theilweise außer Stande (§. 59 des Bundesgeschot), so werben bie Andlagen und Gebühren auf die Stantscasse übernommen, beiglich von derfelben erflattet.

### §, 19.

Des Landrafhamt hat die Andefnichung ber Streifigfelt in gerignete Bille un versichen und bir berechtigt, au bei eine Bodge fie berheiftigen zur miedellen Berhaubung verzuheben, über die Gade zur Gelftlichung der Streibundte zu verracheren zu den dei einem Erungfen gerfeldigt zu machte. Einer der verracheren zu den deinem Erungfen gerfeldigt zu machte. Einer der Gelftlichten Berteile gerichte gestellt ges

Schlägt ber Guneversuch fehl, so ift dem Armenverbande, welcher den Anspruch erhebt, darüber von dem Landvathennte eine Beschreinigung zu ertheiten, welche der Rlageschrift (§. 5) beizufügen ift, widrigensalis lehtere von der Deputation obne Beiteres aurschacheiden wird.

#### §. 20.

Einen Anspruch auf Unterftuhung tann ber Arme gegen einen Armenverband niemals im Rechtwarge, sondern nur bei ber Berwaltungebehörbe geltend machen, in beren Bflicht es liegt, keine Anspruche gugnlaffen, welche über bas Rothburflige hinausgeben.

Beichnerben gegen Berfigungen ber Gorftande ber Ammurerbande durüber, ob, in welcher Bobe und in welcher Weife Armen-Unterstühungen zu gerübern find, seigen bem, durch bie bestehenden Geiche angeordneten Justangeruger mit ber Wosgade, das an bie Estelle bes Ministratum die Deputation sür dos heimathe mehr teilt. nechte endablies ankächiet.

#### 8. 21.

### Ceffentliche Unterftubung hulfebeburftiger Andlanber.

Jeder Auslander ift, fo lange ibm ber Aufenthalt im Inlande geflattet wirb, in Benna

- 1) auf die Art und das Maag ber im Falle ber Bulfebedurftigfeit zu gemachrenden öffentlichen Unterflugung.
- 2) auf den Erwerb und Berluft bes Unterflugungewohnfiges,

## einem Deutschen gleich zu behandeln.

### §. 22.

# Berhaltnig ber Armenberbande zu anderweit Berpflichteten und gu ben Behorben.

Mif den Antag des Ammencekandes, der einen Spilfebederfiligen unterführen mas, fommer barde einem mit Gerinden nertigenen Spielighe der Emenstampskipen nach Andream der Berfreitigten, der Chemann, die Chefran, die childen Clitern, die unterfinie Burter femie bie ecklichen Allener und bie unterfinien Amster zum der Begiebung auf die Mutter angebalten werden, den Spieligen auch Weigeber der Spieligen auf die Mutter angebalten werden, den Spieligen auch Weigeber der erfeitlichen Weigebergeite auf der Auftraffinham zu nerschiere, Die Beichlufiallung Reht bem Landeatheamte besjenigen Begirts gu, in in Unipruch genommene Ungehörige bes Dulfsbedurftigen feinen Bobnit bat.

Dat ber gedachte Ungeborige im Inlande feinen Bohnfib, fo tritt an Die Stelle bes Landrathsamtes bes Bohnfibes bas Landrathsamt bes Aufenthaltsortes.

#### 8, 23,

Begen bie Entiffetibung bes Ludwalfpanntel (§. 22) fleft innechalt jeftin Zagen nach bern Zigftung (moch) ben in Unglyma gemmennen Ungstein wie den betheligten Urmenerbande der Reuzel an die Oppunation für dass der dentaffenten zu, nechte fehrer nach Albekom geber Algemapartein Mermaden mege endgätig entifektiet. Beiben Zielen dieht überbieb die Verfolgung ihrer Reckt im arteilichen Berfalten verbeksteite.

#### 5. 24.

Die Entschiungen ber Berwaltungebehörbe (§§. 22, 23) find vorläufig und so lange vollfrectbar, bis auf erhobenen Recurs im Berwaltungswegt ober mittels rechtsträssigen gerichtlichen Urtheils eine abandernde Entschiung ersolat ift.

In lehteren galle hat ber Urmenwerband bem in Anfpruch genommenen Angehrigen bas bis bahin Geleiftete beziehungsweise bas zu wiel Geleiftete gu er-Ratten; im Weigerungsfalle ift er bieru, im Aufschiwege angebalten.

halte jedoch ber eine solche Erftaltung Forbernde die gerichtliche Alage nicht innerhalb fech Monaten nach Juftellung bed von ihm angeschienen Beschulfte ber Bermaltungsbehörbe angebracht, so Cann er nur babjenige gurufforbern, vons er für ben Bettraum seit Anbeimaung ber Klage zu wiel gefeitet bat.

## §. 25.

Die Erflattung bereits verausgabter Unterstüpungetoften fann ein Armenverband in allen Fällen, soweit nicht die §§. 3 ff., betreffend bas Berfahren in Stetissachen ber Armenverbande, jur Anwendung kommen, nur im gerichtlichen Berfahren beanspruchen.

#### \$. 26. Colntbeftimmungen.

Unter einem beutiden Sulfebedurftigen und einem beutiden Armenverband im Ginne Diejes Befetes ift ein folder zu verfteben, welcher bem Geltungebereich Des Bundesgefepes über den Unterftugungewohnfit vom 6. Juni 1870 angebort.

#### §. 27.

Das gegenwartige Gefes tritt ben 1. Juli 1871 in Rraft. Dit bemielben Tage tommen alle mit ben Boridriften bes gegenmartigen Befehes im Biberfpruche ftebenben ober mit benfelben nicht zu vereinigenben gefeglichen Beftimmungen in Beafall.

Es ift Bortebrung babin gu treffen, bag wom 1. Juli 1871 ab jebes Grund. ftud einem raumlich abgegrengten Armenverbanbe angebort ober felbftfanbig als folder eingerichtet ift.

Das in ben &8, 3 ff. porgeichriebene Berfahren tommt bei benjenigen Streit. fachen ber Urmenverbande gur Unmendung, welche nach bem 30. Juni 1871 anbangig gemacht werben (& 65 unter 6 bes Bunbesgefehes vom 6. Juni 1870).

Urfundlich unter Unferer eigenbandigen Unterschrift und beigedrucktem Rurftl. Inflegel.

So gefcheben

Rudolftadt, ben 23, Juni 1871.

(L. S.) Georg. Fürft gu Schwargburg. p. Bertrab. p. Retelhobt.

## M XVI. Berordnung

pont 23. Juni 1871.

betreffend die Organe ber öffentlichen Unterftutung Sulfsbedurftiger.

Mit Bochfter Genehmigung bes Durchlauchtigften Fürften wird im Anfchlus an §§. 2 bis d bes Bundekgefebes über ben Unterftühungswohnsit vom 6. Juni 1870 (Bundes Gefeje Blatt S. 360) und an §. 2 des Ansführungsgefehrs zu benielben vom beutigen Tage vererbnet, mas folat:

#### 8. 1.

Bebe Gemeinde bilbet für fich einen Drid-Armenverband, sofern fie nicht einem mehre Ortd-Armenverbande umsalfenden einheitlichen Armenverbande (Gefammt-Armenverbande) einverleibt wird. (§§. 2' und 3 des Bundesgeseges; net. 16 der reoldriten Gemeindeverdung).

#### 6. 2.

Den Gemeinden werben, soviel ben Gegenftand ber Gefese über ben Unterftigungswohnlig betrifft, Die außerhalb bes Gemeindeverbaubes flebenben Gutsbeitfe gleicharachtet. (ar. 5 ber verplierten Gemeinde Debnung.

Waldungen von größerem Umfange und Grundbestjungen, welche nach net. 4 ber treibtiten Gemeinde-Ordnung außerhalb ber Gemeinde und Guldbezirfe fieben, werben für ben Gegenftand ber Gesehe des den Unterflügungswehnsth als felbst fandige Bezirfe mit allem Nechten und Laften der Guldbezirfe eingerichte.

#### §. 3.

Durch freiwillige Uebereintunft und mit Genehmigung bed Minifteriums tonnen fich mehre Orte. Armenverbande (§g. 1 und 2) gu Gefammt-Armenverbanden vereinigen.

Die Berfassung der Gesammt-Armenberbande wird durch flatutarische Bor-schriften geregelt, deren Bereinbarung den betheiligten Orts-Amnenverbanden, vor-behaltlich der Bestätigung der Statuten durch das Minufterium, übersassen

§. 4. Dus gange fürstenthum bilbet einen Land. Armenverband, beffen gunttionen auf ben Staat übernommen werben.

Rubolftabt, ben 23. Juni 1871.

Fürftl. Schwarzb. Ministerium.

v. Bertrab.

## Gefetjammlung

für bas Fürftenthum Schwarzburg : Rubolftabt.

8. Stud pom Jahre 1871.

## M XVII. Berordnung

bes Fürstlichen Ministeriums vom 2. Juni 1871, Die Befchaffenheit ber Schantgefäge betreffenb.

Min Grund des Artiftels 21 des Smirbegefebes vom 17. Muguft 1808 (Bundes Orfep- Blatt S. 473) und im Chrorenteftnen mit den sammlichen Regierungen bes Hatten Schritzigfichen Jode- und handele Vereich wied mich mit höckler Genechmigung Sorenlssiml über die Beschaffenheit der Schanfgeführ bierdurch Bolgendes verorbiet:

#### S. 1.

Die fur ben Aussignant von Bein und Bier in Birthichaften bestimmten Befage jeber Art muffen mit einem augerlich eingeschiffnenn, eingeschnittenen ober eingebrannten Strich verschen fein, welcher bei der Aufstellung bes Gefages auf einer horigontalen Gene ben Gell-Indult begrengt.

Julaffig find für den genannten 3wed nur solche Gefaße, dereu Soll-Indalt einer der von der Mags- und Gewichte-Ordnung vom 17. Anglit 1808 für den öffentlichen Bertefr zingefassen Angassprößen (§ 5. der Gich-Ordnung vom 16. Juli 1869 — Beilage zu A. 32. des Bundesgefischkattes —) enspricht.

Schantgefage von 4, 4 und ? Liter bedürfen feiner weiteren Bezeichnung ihres Inhalts.

Surfil. Schw. : Rubolft. Gefehiammi. XXXII. 12 Mubolftabt am 16. Auguft 1871.

Andere nach ber Maag. und Gewichts Drbnung gulaffige Großen find burch Einscheiten, Gindheiten und Ginbernene not Juhalts pach Liter in ber von der Gid. Drbnung vorgeschriebenen Beife befouders zu bezeichen.

#### 8, 2,

Der Strich, welcher ben Goll 3nhalt begrengt, muß

1) bei Schantgefägen fur Bein wenigstene & Centimeter,

2) bei Schantgefägen fur Bier wenigftene 1 Gentimeter,

2) bei Glafchen wenigftens 2 Centimeter unter bem oberen Rande liegen.

### §. 3.

Den Biethen ift freigestellt, Diefe Bezeichnung ihrer Schantgefäße felbft vorgunchmen ober durch wen immer vornehmen gu laffen.

Gie find fur beren Richtigfeit verantwortlich.

#### 5. 4

3der Birth ift ermilichet, verichtifenabig gerichte und gefempelte fluifigteitsmagie von bem feinen Schanfgefügen entsprechenden Inhalte im Schanftvolet bereit zu halten, feine Chanfgefäge vor deren Gebrauch damit zu miterfichen, auch die feinen Guffen und Runden verabreichten Duantitäten nachzumeffen, im Ralle bied verlangt wiede.

#### 8. 5.

Bei ber polizeilichen Bifitation ber geeichten und gestempelten Bififigfeitsmaage (§. 4.) find von ben vorhandenen Schantgefägen beliebige Stude betausjugreifen und ber Brufung zu unterftellen.

#### §. 6.

Andgenommen von ben vorfichenben Borfchriften ift ber Bertauf ber in ben vertortten Flafchen ober Rrugen enthaltenen Beine und Biere.

#### 8. 7.

Die Richtbeachtung ber in Borftebenbem enthaltenen Borfdriften unterliegt ber Beftrafung nach §. 369 Biffer 2 bes Bunbes. Strafgefesbuches vom 31. Dai 1870.

#### . .

Gegenvärtige Berordnung tritt mit bem 1. Januar 1872 in Rraft. Sie findet auch auf biefenigen Birthe Innendung, welche früher die Maage bes neuen Splens im Ampendung beinaen.

Rudolftadt, den 2. Juni 1871.

## Fürftl. Schwarzb. Minifterium.

v. Bertrab.

## M XVIII. Berordnung

des Fürftlichen Ministeriums vom 30. Juni 1871, ben Betrieb des Rammerjager - Gewerbes betreffend.

Bur Berhutung von Dipbranchen und Ungebrigfeiten bei Ausübung bes Rammerjager. Generbes verordnen Wir mit bochfter Genehmigung auf Grund bes Gesche vom 9. Marg 1855 (Ges. S. 48.) mas folgt:

- 1

2

Biftftoffe durfen nur in angenfallig als ungeniegbar fich barftellenben Bifchungen und Formen, welche feine Bermecholung mit Rabrungemitteln für

Denichen und Saueibiere julaffen, geführt und angemendet werben. Sie muffen inebefondere einen bom Benuffe abidredenden Beruch und Befomad haben.

Beim Anslegen des Giftes jur Bertilgung des Ungeziefers muß flets mit der geborigen Borficht verfahren werden.

4

Die Rammerjager burfen bas Gift nur felbst aublegen und unter teiner Bebingung bem Raufer gum Gelbftgebrauch überlaffen.

5.

Uebertrelungen biefer Berordnung werben, fofern nicht nach den Strafgefeben bobere Strafen verwirft find, mit Gelbftrafen bis jum Betrage von 17 gl. 30 Rr. = 10 Thte. oder mit Haft bis ju 8 Tagen geabnbet.

Rudolftadt, ben 30. Juni 1871.

Fürftl. Schwarzb. Minifterium.

v. Bertrab.

#### M XIX. Berordnung

vom 27. Juli 1871 wegen Abanderung ber Berordnung vom 27. April 1853, betreffend die Brüfungen und Beauffichtigungen, welchen die Candidaten des Bredietamtes in der evangelischelutherischen

Landestirche fich zu unterwerfen haben.

Wit bochfer Genthenigung Serentssiml baben Wir die Beredung bet früheren Kircherushes vom 27. April 1853, betreffend die Brüfungen und Die auffichtigungen, weichen die Gandbaten des Bredigtantes in der evangelisch lutherischen Landschliebe fich zu unternerfen baben, (Och. -O. 1853, C. 100 ft.) in eringen Guntten abgaindern befoligfen, und verserbene demagmäß was folst:

Die Termine fur die Brufungen werden je nach Bedurfnig und dem Borhandenfein von Candidaten beftimmt.

Die Bearbeitung ber egegetischen und bogmatischen Auffape tann theils in lateinischer theils in beutscher Sprache erfolgen.

Es giebt brei Grade ber Cenfur:

1) ausgezeichnet,

3) genügenb.

3) genugeno.

Die Berbindung zweier einander nadfter Cenfurgrade in bem Zeugniffe ift gutaffig.

Es genugt fortan ber Rachweis bes Beflebens ber Daturitatsprufung auf einem anerkannten beutichen evangelifden Somnaftum.

5.

Bu 6. 13.

Die Bahl der febriftlichen Ausarbeitungen wird auf bochftens feche befchrantt, welche in lanaftene brei Tagen gu fertigen find.

7.

Bu §. 18.

Die Bahl der ichriftlichen Arbeiten foll fich einschließlich ber Bredigtbiepositionen und bes fatechetischen Entwurfe, nicht über acht belaufen.

Ru & 19.

Ausnahmeneife tann in Bedirfniffallen Die Ordination auch icon vor bem Beftechn ber greiten Brafung ertheilt merben. Ber Mbfelvirung ber gweiten Prifung wird aber burch bie Ordination die Berechtigung gum Eintritt in ein Pfarrant nicht erworben.

Rudolftadt, ben 27. Juli 1871.

.

### Gurftl. Schwarzb. Dinifterium,

Albih, für Rirchen und Schulfachen.

(b. 265deter.

## . 14 XX. Minifterial . Befanntmaduna

vom 8. August 1871,

die fogenannte Boligeiftunde betreffenb.

Im hinblid auf §. 365 bes Strafgefeinuches für ben Rordbeutichen Bund wird mit hochfter Benehmigung Serenlestlust und unter Aufbebung ber geitberfaen Beifimmungen über bie f. a. Beliefinund verrobnet was folat:

Die Seiftspung ber f. g. Beligeistunde für Schaftlichen und andere öffente Bergnichmenter erfelgt, je nach ebvoletigi, für gange Begieft, eingelne Driffspiere oder einzehe Fefentlich Ledale einstellstelle ber ländliche Gemeinben die Grüfflichen Cundentlichere, im der Schwerte nurch bie Orthopotyci-vermollung. 3reb berartige Berfühgung ist von beien Behörten erbnungsmäßig bekant zu mache.

Rudolftadt, Den 8. Auguft 1871.

## Fürstlich Schwarzburgifches Ministerium.

v. Bertrab.



## Gejekjammlung

für bas Fürftenthum Schwarzburg - Rudolftadt.

9. Stud pom Jahre 1871.

## .M. XXI. Minifterial Berordnung

vom 8. September 1871,

betreffend die Ausführung der Bolfsgablung vom 1. December 1871.

Um Freitag ben 1. December 1871 findet im gangen Bundesgebiete eine Bolfegablung flatt, zu beren Aussichtung innerhalb bes Fürftenthums mit Sochster Genehmigung bes Durchlauchtigften Gutet Bolgenbes bestimmt wird.

. 1.

Die Bolfegablung foll die ortsaumefende Bevolferung am Bablungstage ermitteln. Außerdem ift burch biefelbe die Bobnbevolferung feftzuftellen.

Mis verdanwesen find biejenigen Bersonen gu betrachten, welche in der Ancht vom 30. Rovember auf den 1. December in den eingefen Gemeinden und Gutebegirfen sich ansthaten. Die während biefer Racht auf Reisen oder sonligen unterwege bestindigen Bersonen werden da alle amersend verzeichnet, von sie am Bormittag der 3. December anlangen.

Die Bogne vollerung umfaßt bie Miglieber ber in ben einzelnen Gemeinden und Guebegirten wehnhaften hausbaltungen, einschließigd ber einzeln lebenden seibfilandigen Bersonen, auch wenn fie bei ber Bablung abwejend find.

§. 2.

Die Bahlung mirb unter Oberauffich ber Fürstlichen Landratheamter in abgegrangten Begirten (Jablukgitten), unter Keitung ber Ortsworffande bezüglich Bertreter ber Gutsbecitte und unter möglichft umfangreicher heranziehung freiwilliger Rabber vorgannennen.

Guritl. Schw. : Rubolit, Gejetfamml. XXXII.

13

Reber Gutebegirf, bestaleichen jebe Gemeinde unter 1000 Gimpobnern bifbet einen Rablbegirt für fich.

Drte von mehr ale 1000 Ginmobnern werben in mehrere Bablbegirte getbeilt. Bis jum 10. Rovember muß biefe Gintheilung erfolgt und muffen bie Rabler beftellt fein.

#### 6. 3.

Bis ju bemfelben Zage baben die Fürftl, Banbratheamter fur Die Beicaffung ber Formulare zu ben Sausbaltunge. refp. Ertrabausbaltunge. und Ortoliften burd Begiebung berfelben von bem ftatiftifchen Bureau in Jena und für beren Bertheilung an Die einzelnen Orticaften gu forgen,

S. 4. In ber Beit vom 25. bie 30, Rovember find bie Sausbaltungeliften burch Die Babler an Die einzelnen Saudhaltungen zu pertheilen.

### 8. 5.

Die Aufnahme der Bevolferung erfolgt von Sand ju Band, von Sausbaltung ju Baudhaltung mittelft namentlicher Aufzeichnung ber ju gablenben Berfonen in Die Sausbaltungeliften.

In Ballbofen und herbergen, fowie in Anftalten, in benen fic nach beren besonderem Smede eine Unzahl von Berfonen befindet, Die nicht gur Saushaltung geboren (Militairgebaube, Ergiebunge., Berforgunge., Rranten. und Strafan. ftalten, Wefangniffe u. f. m.) find die betreffenden Berfonen getrenut pon ben Dit. gliebern ber eigentlichen Saushaltung in Extrabaushaltungeliften einzuftellen.

### 6. 6.

Mm 1. December Bormittage find bie Sauebaltungeliften burch bie Sausbaltungevorftanbe, begiebungemeife Die einzeln lebenden felbfiffanbigen Berfonen, Die Ertra . Sausbaltungeliften burch bie Gaftwirthe und Borfleber ober Bermalter von Unftalten fur gemeinfamen Aufenthalt ober durch gerianete Bertreter auszufullen und gn beicheinigen.

Bo bien in Rolae besonderer Berbaltniffe nicht moglich ift, erfolgt Die Ausfullung und Beideinigung durch die Babler auf Grund einzugiebender mundlicher Grtundigungen.

#### 8. 7.

Mm 1. December Mittage beginnt Die Biedereinsammlung ber haushaltungeliften. Diefelbe ift moglich überall am 2. December ju beendigen.

#### 8. 8.

Ueber bie ju vertheilenden und wieder einzusammelnben, mit ben haudnunmern verlichenen haushaltungeliften erhalt jeder Rabler eine Orthe refp. Controllifte, im welcher vor der Antebeliuma der erfteren die Spatten 1-6 ausgefühlt werden.

Bei der Einsamminng find die Saudhaltungeliften vom Jabler sofort einer genauen Profiung gu unterwerfen, etwage Unrichtigkeiten, wohhgensfalls durch Befragen gu befeitigen und gugleich die Bersonengabl der Saudhaltung beziedungebreife Errbabausbaltung in die Drief- rife, Controllift (Epalt 7-10) einuntragen.

3m Uebrigen wird auf die nachftebend abgebrudte fpecielle Inftruction für bie Rabler verwiefen.

#### §. 9.

Die burch Eintragung bes Babiunge Resultates vervollständigten Orte refp. Controlliften bilben jufammen bie Ortobevollerunge Lifte.

Alle mit einem Gemeinbebegirte verbundenen, einzeln gelegenen Sofe. Gliter, Rubten und sonflige bewohnte Bebaube, welche befonderte Namen haben, find bei jebem Orte freiefel aufreinbern.

#### §. 10.

Die mit ber Aussichrung ber Bolfszählung betrauten Lotalbehörden haben die Bablungstiften aldbald nach berndigter Aufnahme einer genauen Brüfung zu unterziehen und die etwa ersordertichen Ergänzungen und Berichtigungen sofort zu vernalaffen.

Die Brüfung ift insbefenbere bezunf zu richten, baß in ben gandschungsblien bei erigiserte Spallern ichtig ausgefüllt und in ben Dertüllen Gimmitiche im Bähbrigirt vorbandene bezeinbare Webbiebe verziechnet find, baß feiner für jebsterfreinde Spandskrung um Hagladt eine Spandskrungsbe-seiglenungseite Erziegungstämungstifte vertrenette werben und baß bei Bahb ber Perjenen aus den Densphatungstiften in der Ersteißer nichtig übertragent jed.

#### S. 11.

Spateftene bis jum 20. December ift bie mit bem Zeugnift ber Brufung und Richtigfeit Seitens bes Gemeindewerftanbes bezüglich bes Bertreters bes Gute-13" begirfs verschene Ortobevollerungslifte nebft den sammtlichen Saushaltungeliften an bad Burill. Landruthdaunt einzufenden. Sierbei find die Saushaltungeliften jedes Dries nach der Reibenfolge der Jaussummnern zu vednen und mit einem Umschlage zu verschen, der folgende Ausschlift traat:

## Saushaltungs : Liften

ber Bolfegablung vom 1. December 1871

Der Pauspatungengien eingen geregener mie einem wemeinerorgiet verunvener. Hie haber, Midlen u. f. w. sind befenders zu legen und mit befonderem Unschage zu verschen. Gberlo find die Cirta-handhaltungliften nach der Neispensolge ihrer Rummern in einen besondern Umschlag mit entsprechender Ausschrift beizusügen.

### §. 12.

Späriftens bis Ende December haben bie fürft, Landrathhauter bis Denertung den ber Geneinden ihres Bezirft mit ihren etwaigen Benertungen an das flatiftische Burau vereinigter Thürtiglicher Getaten in Jena zur weitem Resisson mid Bearbeitung einzeinden, gleichzeitig auch eine Begirfd-Andwerfung an des Einzierium einzerichen.

Rudolftadt, den 8. September 1871.

## Fürftl. Schwarzb. Minifterium.

v. Bertrab.

## Instruction für die Zähler.

#### 8. 1.

Dem Babler liegt die Austheilung und Biedereinsammtung ber Saushaltungetiften ob,

Es ift hierbei vor Allem feine Aufgabe, bafür zu forgen, baß jede Sausbaltung feines Zählbegirts eine Zählungstifte erhält und bag alle Zählungstiften vorschriftsmäßig, vollfandig und reahrbeitsgemäß ausgefüllt wieder in seine Sände velanarn.

Bo erforderlich, wird ber Babler bie Ausfüllung ber Liften burch Rath und That erleichtern oder ermöglichen.

#### §. 2.

Um feiner Mufgabe ju gemögen, wird ber Fabber isch gundicht mit ber Ginrichtung ber Dauschaltungeliften und mit ber derauf befindlichen Minietung jur Ansfüllung berfelben genau bekamm machen und, menn ihm die detlichen Berhältniffe feines Zahlbegiefe und bie derim vohnenden Daushaltungen nicht ichen befannt fein follere, ich Kenntnis bierieber verfechlich

Die Austheilung ber Liften ift vom 25. bis fpateftens am 30. Rovember von Saus ju Saus vorzunehmen.

In jede Sauschaltung, womöglich an beren Borstand (gamilienheupt) seibel, und nie einzeln iebende seihestige Berson ist umtieber eine Elfte zu geben.
Im Galle der Jahler in einer Wochpung Remanden antrifft, bem er be-Dausbaltungstille einkandigen sonnte, wird er sie an hausgenossen der Rachbarn um veiteren Befrangung fürzende, ber

### §. 4

Die Baushaltungeliften find mit laufender Rummer gu verfeben.

#### §. 5.

In großere Sauchaltungen find nach Bedarf gwei oder mehr Gremplare der Sauchaltungelifte zu geben, biese aber mit gleicher Rummer und gur Unterscheidung mit ben Buchflaben a., b., c. 26. zu bezeichnen.

Befinden fich in einem Bohnraum zwei ober mehr Saushaltungen, fo erhalt jede derfelben eine Lifte mit besonderer Rummer.

#### ş. 6.

Ruch in Bagen, Sutten, Bretterbuben, Zeiten ic., welche als Bohnung Dienen (für reifende Schansteller, Beld., Strafen, und Gifenbahnbanarbeiter, Bachter ic.) find Adblungsliften in erforberlicher Angabl jur Ausfällung zu geben.

#### §. 7.

In Salbben und Gerbergen, femir in Wohlten, in deren eine gefehre Auphid dem Errichen bestimmen wohrt (Lingtingung, Cept- und Vellungsgehren, Deits, Miege und Franten, Geriesgungs und Ammennfalten, Sertefunfalten und Verfängungs i. e. j., ibt des vonschäftliches erferberführ Ungagle wur Germalte der Daubellungsfilte zu geben, weiche die gliebe Rummer erhalten und unter fich bund den Ausstellungsfilte zu geben, weiche die gliebe Rummer erhalten und unter fich bund den Ausstan nur n. d., e. z., unterfisieben werden.

Die Gufgeber und die Borfteber, Bermalter ober Auffeher ber Anfliche find bei Einschlichtung der Liften berauf aufmertim zu modaen, naß die Ramen der Mitglieber ihrer eigenen Jauschalungen in der groudpulichen Jauschalungslifte, eit in der betreffenden Aufhalt ober als Gufte in den Guftbefen aufgenommenen Berfenen aber in den Ertradausschaftungsliften aufmenheme führ

Bohnen in bem Gebaude einer Anflott mehrere Berwaltungs und Auffichtspein ein, die eine eigene besonbere Sausbaltung baben, so ift für jede berfelben eine Life au beftimmen und mit besonberer Mummer au versehne

Die Gaftwirthe find auch darauf hingumeisen, daß fie die bei ihnen vom 30. Rovember auf 1. December übernachtenben Gafte rechtzeitig um Die erforberliche Auskunft über iber Berlomalien eründen.

#### 8.

Bei der Zablung der Militar- und der Civilpersonen ift gleichmaßig gu verfahren, und find die Militargebaude eben fo, wie die im vorhergebenden Artifel bezeichneten Anfalten zu befanntelu.

#### 8 9

Rach 12 Uhr Mittags des 1. December hat die Wiedereinsammlung der haushattungstiften zu beginnen. Diefeibe foll möglichst im Laufe des 2. December vollendet werden.

#### \$. 10.

Der Babler hat die Liften beim Empfang an Drt und Stelle einer Durchficht zu unterwerfen und etwaige Mangel nach mundlicher Ertundigung fofort gu berichtigen.

Sind einzelne Svalten nicht vollftandig ausgefüllt ober fehlt die Unterfcrift, fo veranlagt ber Babler Die betreffenben Rachtrage.

3ft eine Lifte ganglich unausgefüllt geblieben, so wird ber 3abler biefelbe sofort ausfüllen laffen ober auf mundliche Erfundigungen selbft ausfüllen. 3ft eine Lifte verloren gegangen, so wird er dieselbe erfeben und ebenso versabren.

#### §. 11.

3ft in einer Saushaltung Niemand anwesend und für bieselbe bei Sausigenoffen ober Nachbarn eine ausgefüllte Lifte nicht hinterlegt worden, so füllt ber Zabler für biese Saushaltung auf Grund mundlicher Rachfrage eine Saushaltungskifte aus.

Ift eine gange hauchaltung zur Zeil vom Orte abwesend, so verfahrt er wie vorsithend angegeben, indem er die Mitglieder bieser handhaltung in bas Bergeichsiß ber Saushaltung in bas Bergeichsiß ber Saushaltung in

#### 8. 12.

Erforderlichen Galls wird ber 3abler eingelne bisher übersehren Mitglieder ober Gafte z. einer Dausstallung in beren Eifte nachtragen, sowie für ihm jeht erft befannt werbende Sausstallungen befondere Liften aufftellen.

#### §. 13.

Bei Durchsicht der Liften ift insbesondere auch darauf zu achten, daß für die Bersonen, welche aus bem Inhalte der Spalte 4 bes Bergeichnisses a als nicht für gewöhnlich zur hanchaltung geborend und als nur vorübergebend anwesend zu erkennen find, der Wohnert im Spalte 20 angegeben ift.

Bohnt die vorübergebend anwesende Berson für gewöhnlich in einem anderen Daufe bet Bubungsortes felbft, so ift biefes Daus nach Strafe und Dausnummer wer font ernan zu bezeichmen.

Ebenfo ift barauf Die Aufmertfamfeit zu richten, bag alle aus ber Saudbaltung verübergebent abmefende Berfouen. b. b. folde Abmefende, welche nicht aufgebort haben, Mitglieder ber Saudhaltung zu fein, in bem Berzeichniffe b anacarben find.

In biefes Bergeichnis find beispielsweise eingutragen: die auf Bergnügungsund Geschäftsreisen, auf Beijuch, zu Arantenpflege, als Ertrantre in Arantenbäufern, auf Zaaelobu und in souft trax vorüberachenber Atbeil, als auf befinden Beit beutlaubte Mittapersonen z. Abmesenben. Richt barin aufzmehmen find solche Bamilienangeborige, welche in einer anderen Saubhaltung, fei te auswärts ober am Jählungsbert seibft, ibren gewöhnlichen Ausenthalt haben. (Bergl. Unteitung gur Saubaltungslife 3 b 2).

Mich ift barauf gu achten, bag, wenn von zusammenlebenden Chegatten ber eine gurt Beit ber Bablung abmejend ift, die Aufnahme beffeiben in bem Bergeichnisse b nicht sebte.

#### §. 14.

Ueber Die Bertheilung und Einsammlung ber Douchaltungeliften fubrt ber Rabler eine Controllifte nad Art bee nachsolgenben Muftere.

In die lebte Spalte werben etwaige Bemerkungen eingefragen " 3. in Beteff verlorener, Berflüssiger und erfegter ober nacheröglich aufgeschlert Bien; über ben Brund, nefhalb ein Wohabans underobni fit; barüber, da die haub haltungsbintiglieber ortfabweifend finit, un neches Berfon die Jahlungslift für ein angeniblichke nicht zu hand befendlich Berfon um Selerung gegeben wirde " in wird " in.

### §. 15.

Rad, vollenbeiter Wiebersinismunlung hat ber Jähler bie illen nochmals ju brüffen, etnissig nach erfebersichte Ergiapungen um Berückgungen eithere bei bei bei wirfen, is der Constrailige bie Gumme der im Jählegirf ausreichen Gerjonen zu siehen, die Entstellige mit intert laterfahrt zu werfeben um beifeln ausgeben, die Entstellige mit intert laterfahrt zu werfebe, um bleifeln einem zu geworden dasschlichen der Gesalbeheite bis spätefans am 5. December zu übergeben.

#### Diniter.

# Bollsgahlung im Fürstenthume Schwarzburg = Rudolstadt am 1. December 1871.

Lanbratheamtebegirt				Gemeinbe								
Gebaube. Quuefiaftungen.		Annalten.		Bevälferung Eris- amwejenb absocienb				Bemerfungen.				
Name bes im Saufe mehnenben Eigen- thanters ober feines Stellvettreters.	Rame ber Handhaltungs- Vorftande.	.M. ber Sijle.	the grid- nump.	ber Entra- Vide.	mannlid.	weiblids.	minnlid.	meiblid.				
2.	3,	4.	5,	6.	7.	8.	9.	10.	11.			
Georg Müller.	Georg Maller.	1.	-	-	4.	3,	-	-				
	Heinrich Fröhlich.	2.	-	-	2.	2.	ı.	-	bifte mar ver loren; erfest			
Dr. Fifcher.	Dr. Bifcher.	3,		-	1.	3.	-	-				
	Carl Deine.	4.	-	-	1.	-	-	-	nicht angetro fen; felbft aus gefüllt.			
	Wittwe Schulye.	5.	-	-	-	1.	-	-				
heiber, Gaftwirth	Davib Beiber.	6.	-	-	4.	4.	_	-				
		-	(talt:	1 a. b.	8.	1.		-	®äfte.			
Unbewohnt.		7.	-	-	-	-	-	-	im Umbau.			
	Baul Schon.	8.	-	-	1.	_	_	_	nachträgliche Lifte.			
	Rane bei im Suifernehmische Stellensteinen Tedlensteinen Tedlensteinen 2. Georg Malier. Dr. Zifcher.	Water ten in Deuts ten in Deuts ten in Deuts ten in Deuts deuts in Deuts deutstellen in Deutschlungs fleibers zeich einer deltententen. 3.  Georg Müller. Georg Müller. Dr. Jifder. Dr. Jifder. Gest Dein. Bittene Schulg. Delter, Geallnierts Zwieb Deber. Unbewohnt.	Wante for No. 1982 and 1982 an	Manc	Manc	State   Stat	Wante   Wante   Wante   Walte   Wante   Want	Chebinke.   Quant-paltangen.   Stainfale.	Prince   P			

### JE XXII. Minifterial : Befanntmachung

vom 31. 3uli 1871,

de Anwendung der Borschriften der Maaß, und Gewichts-Ordnung vom 17. Angust 1868 bei Erschung und Kontrolirung der Branutweinsteuer, sowie bei Gewährung der Steuervergitung für erwortirten Vranutwein betreffend.

Rach ber Mage, und Gewichts-Debuung für ben Rorbbeutschen Bund vom 17. August 1808 beiten vom Beginne bes nächften Jahres an beim Bunrffen und Juwagen im öffentlichen Bertebre nur in Genafheit ber neien Mage und Genichts-Ordnung gestempette Mage, Gereichte und Bagen angemeibet merben.

Bur Andführung Diefer Borichrift in Begiebung auf die Erhebung und Rontrolirung ber Branntweinfteuer und Die Gewährung ber Steuervergutung bei ber Aussuhr von inlandischem Branntwein werben folgende Bestimmungen getroffen:

1) Die in den Bremertien vorhandenen, bereifs bermeffenen ober noch vor bom 1. Januar t. Jahres jur Bermeffung gelangenden Bremerrigteite und Olessie follen von den Bremerrichsspern nach naberer Bestimmung der Getrurchspörte mit der Bezeichnung der Aumminhalts nach Breufischen Quarten und nach Literatung und Betrechten verfelen merbei.

2) Der Rauminhalt ber nach bem I. Januar f. 3. vermeffenen Brennereigeräthe und Gefäge ift ausschließelich nach Litermaaß zu ermitteln und in vollen Litern anzugeben.

30 9m 1. Januar 1872 ab find finamtliche Munchungen, melde ben feltenethischen beigde Arthebung and Sentstellurung ber Bennstruchteur eber beigig Gendleung der Setungstenstellurger eber beigig Gendleung der Setungstenstellurger aber beigig Gendleung der Setungstellurger der Sendleung der Gendleung der Gendleu

4) Mit dem I. Januar f. J. tritt an die Stelle bes für die Muneldung über Beantmeinauführ, für netche bie Seturreresstüng beausprucht wird, vorgestiebenen Multred ein anderneitele Gemular, netches aus dem Untwebatte bet gemeinschaftlichen Genreal-Jaspectord zu Erfratt, worin dasselbe bemucht zum Abbruch ecknaren wird. nährer erichstisi int.

Rubolftabt, ben 31. Juli 1871.

## Fürftlich Schwarzburgifches Minifterium,

c 4----

Somar B.

%. Roc.

## Gefetsfammlung

für bas Fürftenthum Schwarzburg - Rudolftabt.

10. Stud wom Jahre 1871.

## M XXIII. Minifterial Betanntmachung,

bie provisorische Untervertheilung der neuen Grundsteuer in den, im Busammenlegungsverfahren begriffenen Gemeinde und selbstständigen Gutsbezirfen betreffend, bom 15. September 1871.

Mit bochfter Genehmigung Seiner Durchlaucht bee Rurften wird andurch beftimmt, baf in ben, in einem Bufammenlegunge. Berfahren begriffenen Bemeinbe. und felbfitandigen Butobegirfen, beren Rlurbucher und Mutterrollen im laufenden Stabre 1871 nicht vollendet merben tonnen, Die in Bemagheit bee Wesches vom 13. Muguft 1868 (Wefehfamml. G. 383) flattfindenbe anbertweite Regelung ber Grundfleuer porerft auf Die Reffftellung ber Gefammt . Grundfleuer . Summen Diefer Begirte beschrantt werben foll. Die befinitive Untervertheilung ber Grundfleuer nach bem Mauftabe bes Reinertrage ber einzelnen Grunbftude mirb bis nach erfolgter Mudmeifung ber Separationeplane ausgeseht und Die feftgeftellten Gefammt. Brundfleuer . Summen porlaufig in anderer Beife auf Die fleuerpflichtigen Liegenicaften vertheilt merben. Bu biefem 3mede baben Die Rurflichen Lanbratbeamter unter Mitmirfung ber betreffenden Furftlichen Steueramter, fowie unter Beachtung aultiger Beichluffe ber betreffenben Gemeinden ober freiwilliger Ginigungen ber Grundfleuerpflichtigen, den gur Unwendung zu bringenden Daftab zu bestimmen. auch die Ausführung ber porlaufigen Unterpertheilung, fomie bie Gingiebung ber Steuer in ben biernach ermittelten Betragen au regeln. Dit Ablauf bes Monate, in meldem Rlurbuch und Mutterrolle jum 216.

Date Appani bes Indians, in weingem gintourg und Indiertetele jum Abichluß gebracht find, tritt die vorläufige Steuervertheilung außer Rraft. Farlt. Schw. Ruboff. Gelehfammirma XXII.

Musgegeben in Rubolftabt am 27. September 1871.

Bir bejenigen Bemeinden und felbsflandigen Gunbegieft, in wedigen bien, die bestimtige Unterverthellung ber neuen Memblener jest noch nicht erfolgt, bleibt bad Retiamatisenderstägten jur Zeit noch austgefest. Die nühren Borfchrieben iber bad fünftige Retiamationel-Gerfahren bezähjlich folder Flutren werben spieter Beffinung vorbehalten.

Rubolftabt, ben 15. September 1871.

Fürftlich Schwarzburgifches Minifterium.

v. Bertrab.

## Gejegjammlung

für bas Fürftenthum Schwarzburg - Rudolftabt.

11. Stuck vom Jahre 1871.

## M XXIV. Minifterial Betanntmachung

vom 27. September 1871, die Erstredung des Bundesgesches über bie Aufhebung der polizeiligen Beschräntungen der Eheschließung auf Burttemberg, Baden und heffen Darmstabt betreffend.

Im Ronigerich Bellern ift bas Geich vom 4. Mal 1868 nicht just Ginfigliang gelaugt. 3 ner Reinglich Geinferm Bilg, aber beiteft nach Lege ber Beitrichen Weigegeben bei Beitrichen Weigegeben geste Gereinschmeinstellt bei Mugelbrigen berichtstellt auf einer Lege Gereinschlichte für Mergelbrigen berichte bebirte num Beneh er Bereinlichte mie Zuse Untaustischierte für Frientsche bebirte nicht; ein feicher ist beebalb auch im birfigen Lande von ihnen nicht zu rorbert.

Rubolftabt, ben 27. September 1871.

## Fürftlich Schwarzburg. Minifterium.

p. Bertrab.

Fürfil. Schw.: Phibolft. Gesehlammlung AXXII. 16 Ansgegeben in **Nubolstabt** am 18. October 1871.

## M XXV. Minifterial : Befanntmaduna

vom 28. Septbr. 1871, die zwischen mehreren Thüringischen Staaten wegen der Kompetenz zur Bornahme der Trauungen vereinbartenBestimmungen betreffend.

Die Kogierungen bei Großerzugstemm Sachfen- Beimer-Gijenach, ber geigabitmer Sachfen-Reiningen-Gibburghaufen und Sachfen Seburg Gebelb, ber Geichen Berteile und Seine Beiter Beite und Reng jüngere Beite find, mit der Unguträglichkeiten, melde und ber Ercficikenbeilt ber in den eine find, mit der Unguträglichkeiten, melde und der Ercficikenbeilt ber in ben einzelnen Staaten geltenken Beriforiften in Betreff ber Rompeten, jur Bornahne ber Taumung unfleden, mabsicht wie beitigten.

> für die Falle, wenn Brautigam ober Braut, oder beide Brautleute des einen Staates von einem Pfarrer bes anderen Staates getraut werden follen.

uber folgende Bestimmungen bis auf Beiteres übereingetommen :

### §. 1.

Sierbeit ist nur bet weifentliche Wohnurt (domicillum Kaum), bei dente mehr, weiche einem Zigenen Wohnert beier Mit nicht beben, der Wechten dente Metter maßgebend. Doch soll für Schutzgerussen, weiche, ober der Drietgereiche ausgeberen, in bereichten einem wem auch zur zeinerigen Mussenhaft in seichl fländigen Berhältnissen genommen baben, ammenlich für Päcker am Driet betrachtung, für Geriennen, deit mit versiehren dere Kriebt ischen, ohne zum Standtung für Geriennen, deit mit versiehren der Kriebt ischen, den zum Standtung der Auftrag der bei der be

#### §. 2.

Rubolftabt, ben 28. September 1871.

## Fürftl. Schwarzb. Minifterium,

v. Retelhobt.

## M. XXVI. Minifterial : Betanntmachung,

die Anwendung der Borschriften der Mach: und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 auf die Erhebung und Kontrolirung der Braumalistener betreffend, vom 4. October 1871.

Im Betreff der Ammendung der Borichriften der Mage und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundes-Gefesblatt S. 473) auf die Erhebung und Kontrolirung der Braumalafteuer wird Kolgenbes aur öffentlichen Kenntnift gebracht:

1) Die in ben Beaureiem vorhanderen, bereifs vermeffenen, ober noch vor bem 18m Jennart f. 3, jur Berneffung gelangenben Brauereigefigse follen von ben Brauereinfuhgeben nach nährere Befilmmung ber Geuerbebirde neben ber Bezeichmung bed Rauminfalls auch Arusfifchen Duarten auch mit ber Inhaldenagde nach Ellers verfehen werbei.

- Der Rauminhalt der nach bem 1. Januar f. 3. ju vermeffenben Brauereigerathe und Befaße ift ausichließlich nach Litera zu ermitteln und anzugeben.
- Sämmtliche Anmelbungen ber Brauereiinhaber, melde bie Braumalgsteuer-Erhebung und Rontrolirung betreffen, find vom 19en Januar 1872 ab nur nach bem neuen Maagipftem guläffig.

Rudolftadt, den 4. October 1871.

## Fürfil. Schwarzb. Minifterium,

Abtheilung ber Finangen.

M. Roch.

## M XXVII. Berordnung

vom 6. October 1871, betreffend die Festsetzung der Preise für die in der Fürstlichen Unterherrschaft an Staatsunterthanen zum eigenen Bedarf abzugebenden Brennbolger.

Mit Dochster Genehmigung SerenIssIms wird megen Ginführung bes Betermaages die burch bie Berordnung vom 22. Januar 1866 ( Gefehfammlung Geite 23.) feftaefehte Brennboldere aufarbeben.

Die Breife ber in ber Fürftichen Unterherricaft an Staatbunterthanen jum eigenen Bedarf abzugebenden Brennhölger merben fortan alijabelich durch die Finang. Abtheilung bes Fürftlichen Minifteriums feftgefest.

Rudolftabt, ben 6. Detober 1871.

### Fürftl. Schwarzburg. Minifterium.

v. Retelbobt.

## Gejekjammlung

für das Fürftenthum Schwarzburg - Rudolftabt.

12. Stildt nom Jahre 1871.

### M XXVIII. Minifterial Befanntmadung,

ben Ordinationseid der Geiftlichen der evangelisch futherischen Landestirche betreifend, vom 26. October 1871.

Nachdem Seine Durchlaucht der regierende fürft ben Ordinationeib für die Geiftlichen ber evangelisch-lutherischen Landedfirche wie folgt zu normiren geruht haben:

"3ch griebe vor Getet, das ich das Ennugetium een Chitite, wie baffchein ber heiligen Schrift enthalten und in der ersten ungefindert unde beracht und in bet erften ungefindert und bedam in den übergen Betenstnissischeiten ber evangeliche interisien Aftrieb dezemal ich nach bestem Billien und Benffen und werten und erst inder wielt."

fo wird dies andurch jur öffentlichen Renntuiß gebracht.

## Rudolftadt, den 26. October 1871.

Fürftlich Schwarzburg. Minifterium,

v. Retelhodt.

. Wachter.

Fitefit. Com. Rubolft. Gefehlammlung XXXII. 17
Ausgegeben in Rubolftabt am 18. Rovember 1871.

## .E XXIX. Berorbnung

vom 10. November 1871, Die Regelung ber geiftlichen Jurisdiftionsverhältniffe der Katholifen des Fürstenthums betreffend.

#### S. 1.

Dem Bijdof von Baberborn wird die Ausübung der bijdofiichen Jurisbiftion über die Ratheliten bes Fürflenthums in demictien Umfange und mit benjelben Rechten und Bflichten gugeftanden, wie folde ben katbolischen Bijcofen des Konigreich Brunden jufteben und obliegen.

#### §. 2.

Dim Bildof vom Baberborn mirt inebefinibere die Schignift eingeräum, in Unferer Restburg eine ftandige latholifeb Seellorgenfelle zu errichten. Det wom Bildofe ausgemahlte Geellorger ist sebergeit vor der Einmeising im sein Annt Und zur Genehmigung zu benennen. Wie werden die Genehmigung wer aus wicklagen, kauflon Schiedung nach auf

 Die betreffenben Bebuhren. Dies fallt fort, jobald fich eine felbiftanbige tatholifche Bemeinde mit Unferer Genehmigung conftituirt haben wird.

. .

Der abbeilde Scotloger reh. Merre beingt auch ben Religionausrettlerfer talbeilden Gementan-Schulden. Wich beidern Sill: las vor. ist ille abs vor. ist in state eine Frei talbeilden Gementan-Schulden. Wenn beige bes Bedeiligi ausgemeiligi ib. zu erhilde und der abseiligen Serligion. Bernelle und der Abseiligen Serligion ber Abseiligen Serligion. Bernelle und der Bernelle und der Bestehlungen der Bestehlung der Best

Urfundlich unter Unferer eigenhandigen Unterschrift und beigebrucktem Fürflichem Infiegel.

Go geicheben

Rubolftabt, ben 10. Ropember 1871.

(L. S.) Georg, Fürst zu Schwarzburg.

p. Retelhabt.

## M XXX. Befanntmaduna

bes Fürstlichen Ministeriums vom 10. November 1871, betreffend bie Ertheilung eines Patents auf ein Berfahren, Bolle und andere fpinnbare Stoffe in Strafinen ober Bandern numerirt zu farben.

Mit feben Genchnique Serenkschmi ib bem Sabitleiger Com Matt. Muchat im Erdiberig mas die Gerfahren, Bolle nan abnert pinischer Gerfe im Erichten bet er bei ab neher gebinden Gerfe im Erichten aber geben der Sabren nahmet ju fathen, in der durch gehann am Berfeichung aus Spreiferiem Beier auf finf and einzuber felgende Jahre von beute ab für den Unstag bed biefigen flichten dem ind der Beitring erfeitet, bei ohne für Julianung Arenand beingt in fin fin. d. ern erinbenenn Wegenst bereightliche.

Diefes Betvileginm ift jedoch alebann ale erloichen zu betrachten, wenn bie Unwendung der fraglichen Erfindung in bem hiefigen Furftenthume nicht binnen Jahresfrift nachgewiesen werden kann.

Lind wird die Reuheit ber Erfindung im Sinne ber nach ber Befonntmadjung bes vormaligen Frifichen Geheimerathe Gollegiumt vom 12. April 1843 bei Ertheilung von Erfindungspatenten in ben beutschen Gelberrinsstaaten zu beobactenben Geundlage ausbrifdlich verandzeifelt.

Das unterzeichnete Fürftliche Minifterium macht foldes jur allgemeinen Rachachtung biermit öffentlich befannt.

Rubolftabt, ben 10. Rovember 1871.

Garfil. Schwarzb. Minifterium.

Beo, i. B.

## Gesetziammlung

für bas Fürftenthum Schwarzburg : Rubolftabt.

13. Studt pom Jahre 1871.

### M. XXXI. Minifterial : Befanntmadung,

Die Flächeneinseit für die Beranlagung ber Tabatstener betreffend,

In Mustighrung der Mangi- und Unrichtebertumg vom 17. Magnit 1805 (Erit 473 des Innbedgejehlattet) ift von dem Dundebergie auf Grund von Weitlet 7. Jüffer 2 der Richtebergigung vom 16. Nigrit 1871 und § 13. des Gelfes, die Belleurung von Zahafd betreffend, vom 26. Mai 1868 (Erit 321 des Bundehgefehlatte) befehlefen weben.

baß in ben Borichristen bes eben ermahnten Gefeste über bie Tabales, feuer, wie auch in ben zu beffen Aussishrung ergangenen Bestimmungen 25 Quadratruthen (preußisch) aerechuel werben follen.

Dieg wird hierdurch jur Rachachtung befannt gemacht.

Rudolftadt, ben 7. Rovember 1871.

## Fürftlich Schwarzburg. Ministerium,

Somark.

Я. Яоф.

## M XXXII. Berordnung,

die Einberufung eines außerordentlichen Landtags des Fürstenthums betreffend, vom 6. December 1871.

Wir Georg, von Gottes Gnaben Fürft gu Schwarzburg ze, verobun biemit, bag ein außerwentlicher Landbag bes Furftentums auf ben 13. Dezember b. 3. in Unfere Reifbengfabt Anbolfabt einberufen werbe und beauftragen Unfer Ministerium mit ber Ausstung biefer Berotbung.

Urfundlich unter Unferer eigenhandigen Unterschrift und beigebrudtem Fürftlichen Inflegel.

So geschehen Frankenhaus

Frankenbaufen, ben 6. December 1871.

Gramtinganjen, ven o. Letemete 1011.

Georg, Fürft gu Schwarzburg.

## Gefekfammlung

für bas Burftenthum Schwarzburg : Rubolftabt.

14. Stud vom 3ahre 1871.

### M XXXIII. Berordnung

vom 12. December 1871, betreffend die llebertragung ber in ber Berordnung wegen Auftellung ber Bafferhohenmagne vom 14. April 1868 enthaltenen Maaftbeftimmungen in bas Metermaaft.

Das nabe bevorftebente Infrafttreten ber Daag. und Gewichtsordnung vom 27. Muguft 1868 (Bundreggeienblatt & 473) bat eine Uebertragung ber in ber Berordnung bom 14. April 1868, Die Aufftellung ber Bafferbobenmage betreffend (Gef. Gammt & 309), enthaltenen Dagubeftimmungen in bas Dictermage noth. wendig gemacht. Denbalb verordnen wir mit Sodfter Benehmigung Seronissimi andurch mas folgt:

#### 91rt. 1.

Ru S. 2 ber Berordnung pom 14. April 1868.

1) Die Auftragung bee Rivellemente muß in ben Boben nach bem Daag. fabe von 1 : 100 erfolgen

2) Der Schluffat bee & 2 fommt in Begfall.

Mrt. 2.

Bu &. 6 ber Berordnung vom 14. April 1868. (Gas 1.)

1) Die Starte bee Sicherpfables mirb auf 24-28 Centimeter im Geviert feftgefest. Burfil. Schm.: Rubolft. Gefebfammlung XXXII.

Musacarben in Rubolftabt am 23. December 1871.

#### (Cak 1.)

2) Die Lange bes dem Sicherpfable aufgepfropften Studes darf nicht unter

## (Cak 3.)

3) Die Tiefe der Satelung wird auf 7 Gentimeter und bie Lange bes ausgubaueniben Reilfludes auf 14 Gentimeter, Die Entfernung von einer hatelung gur anbern auf 28 Gentimeter feftefelt.

#### (Sab 4.)

4) An Die Stelle ber zeitherigen Bestimmung von & Boll Bug fur Die Fortiebung bes Rammens tritt bas Daag von 6 Millimeter.

#### (San 4.)

5) Die Breite, bis ju welcher ber Raub ber Aupferplatte an ben Seiten bes Sicherpfahles herabzureichen bat, wird auf 3.5 Centimeter, die Länge ber Febern auf 28 Centimeter, die Länge ber fupfernen Rögel auf 9 Centimeter normirt.
(Can 5.)

6) Die Größe bes Gebenfteines muß 1 bis 1,15 Meter im Geviert, die feiter bestieben mindeftens 24 Gentimeter und die ber Gebalde 24 Gentimeter, die Geläfe bes Japfens 18 -21 Centimeter im Geviert und die Länge dieffelten 14 Gentimeter, der Geläfe bes Japfens 18 -21 Centimeter im Geviert und die Länge die feiter der Bereit und die Länge die Genaldig die erknisch 14 Gentimeter betraam.

#### Mrt. 3.

Bu &. 16 ber Berordnung vom 14. April 1868.

Die Entfernung der Rupfernagel gur Begeichnung bee niedrigften Baffer-ftandes wird auf 3,5 Centimeter feftgefest.

#### %rt. 4.

Die vorftebenden Beftimmungen treten am 1. Januar 1872 in Rraft. Rubolftabt, ben 12 December 1871.

## Fürftl. Schwarzb. Minifterium.

v. Bertrab.

## Gejegjammlung

für das Fürftenthum Schwarzburg : Rudolftadt.

15. Sturk vom Jahre 1871.

## AZ XXXIV. Ministerial Betanntmachung

vom 18. December 1871, die Feststellung der Minimalgrößen der Mobilmachungspferde nach dem vom 1. Januar 1872 ab austrigen Rase betreffend.

Durch die im 30. Stüdte des dietsjährigen Armeerortordnungsblattes abgebruckte Berordnung des Bouiglichem Ariegeministeriums zu Bertin vom 3. Detet. 1871 find die Minimalgrößen der Mobilmachungspferde vom 1. Januar 1872 ab wie solgt nomiti worden:

- 1) Ruraffler . Pferde follen nicht unter 1 Deter 65 Centimeter,
- 2) Bferbe fur bie übrige Ravallerie und reitende Artillerie, fowie Reitpferbe überbaupt nicht unter 1 Meter 57 Centimeter.
- 3) Artillerie. und Train. Stangen . Pferde nicht unter 1 Deter 62 Centimeter,
- 4) Artillerie . und Train . Borberpferde nicht unter 1 Deter 57 Centimeter,
- 5) Badpferbe nicht unter 1 Deter 55 Centimeter groß fein.

Die Bferbe follen gwar in der Regel die bier bezeichnete Brofe haben, wenn aber auch nachgegeben wird, bag jum Theil Bferde von niedrigeren Rof geliefert werben fonnen, fo burfen boch Bferde unter 1 Meter 55 Centimeter überhaupt nicht angenommen werben.

Diernach andern fich die in §. 8 nd 3 bes Reglemente vom 25. Januar 1868, bie Beftellung, Auswahl, Abnahme und Abichagung der Mobilmachungepferde gurft. Sano. Rudotit. Gefestimmtung XXXII. 20 betreffend (Gefen . Samml. 1868 S. 85) und beren Beilage sub A (Gefen Camml. G. 94), enthaltenen Daagbeftimmungen.

Bir machen foldes gur Danadadtung andurd offentlich befannt. Rudolftadt, ben 18. December 1871.

Guritl. Schwarzb. Minifterium.

n Rertrah

## M. XXXV. Ministerial : Befanntmaduna.

bie Anwendung ber Boridriften ber Magh : und Gewichtsordnung bom 17. Muguft 1868 auf Die Erhebung ber Uebergangsabgaben von Branntwein und Bier, fowie bei Gewährung ber Musfuhr - Bergütung von Brauntwein betreffend, vom 20. December 1871.

In Musführung ber Daafe. und Gewichte. Drbnung vom 17, Muguft 1868 (Ceite 473 bes Bunbesgefetblattes) wird bierburd jur Racadtung befannt gemacht, daß pom 1. Sanuar 1872 au im Rurftentbume bie Ueberganad. Abgaben von Bier und Branntmein mit folgenden Betragen, namlich pon Bier wie geither mit

26 &r. 2 Sell. = 7 Sgr. 6 Bf. von einem Bentner = 50 Rifogrammen, pon Branutmein aber mit

7 Rt. 38 Er. 4 Bell. = 4 Ibtr. 11 Sar, fur das Beftoliter bei 50 Brocent Alfohol nach Tralles b. i. fur 5000 Alfohol . Literprocente

ju entrichten find und bag bie bei ber Musfubr von Branntmein ju gemabrenbe Steuerverautung pon bem gebachten Reitpunfte an 6 Er. 4 Bell. = 1 Car. 10 Bf. fur je 1141 Literprocente Alfohol

beträgt.

Rudolftadt, ben 20. December 1871.

Würftlich Schwarzburg, Minifterium, Abtheilung ber Binangen.

Somark.

Я. Яоф.

### M XXXVI. Gefet.

bie Reftftellung bes Staatsbaushalts - Etats auf bie Rinausperiobe bon 1870 bis 1872 betreffend, bom 29, December 1871.

Bir Georg, von Gottes Gnaden Fürft gu Schwarzburg ec. verordnen unter Buftimmung bes getreuen gandtage mas folgt:

§. 1. Der Staatebauebalte. Etat mirb

a) für bad 3abr 1870

in Einnahme auf 802,891 Rt., in Ausgabe auf 818,730 RL.

b) für bas 3abr 1871

in Ginnabme auf 741,188 RL.

in Ausgabe auf 810,043 Bl.,

c) für das 3abr 1872

in Ginnahme auf 786,486 Bl., in Andgabe auf 816.328 Rt.

feftgeftellt.

S. 2.

Unfer Minifterium ift mit ber Musführung Diefes Befehes beauftragt.

Urfundlich unter Unferer eigenhandigen Unterschrift und beigebrudtem gurftlichen Infiegel.

Co geicheben

Rudolftabt, ben 29. December 1871.

(L. S.) Georg. Ritrit au Schwaraburg.

v. Bertrab. v. Reteibobt.

## M XXXVII. Staatshaushalts : Gtat

1	Mus dem Domanialvermogen u. 6	51	aaté	gut	e	540,816	480,223	478,931
2	Grundherrliche Gefälle					1,235	175	435
3	Mus ben Sobeiterechten					99,320	99,270	99,270
4	Steuern					153,450	153,450	199,050
5	Bermifchte Ginnahmen					8,070	8,070	8,800
		7	Sun	me	_	802,891	741,188	786,486
	21 n sgabe.							
1	Fürftliches Saus					145,357	145,357	145,357
2	Bu Bundedzweden					52,871	59,713	64,813
3	Landesvertretung				. 1			4,500
4	Minifterium					56,205	56,205	54,981
5	Buftigpflege					89,136	89,551	89,726
6 -	Bermaltung				. 1	30,345	30,673	30,804
7	Beforberung ber Canbeecultur .				. !	3,500	3,500	3,500
8	Dedicinalmefen				. !	9,914	9,967	9,967
9	Straf. und Befferungeanftalten				J	9,650	9,650	9,650
10	Urmenwesen					2,900	2,900	2,900
11	Banmefen : a) Strafen . und 20	Bal	Terb	an	. '	60,150	60,950	59,850
	b) Dochbau					48,642	27.032	27,837
12		Ī	Ċ			163,596	160,402	159,472
13	Erlaffe, Caducitaten, Rudvergu					1.000	1,000	1,000
14	Muf ben Grundbefit					2.630	2,030	2,030
15	Grengregulirunge. und Bermeff		odf	nBo		850	850	
16	Gerichtsfoften und Abvotatenge					500	500	500
17	Rirden, Schulen und Bildunge					60.043	59.603	59.303
18	Bartegelber und Benfionen .	un	lean			49,477	48,980	49,980
19	Schuldenwesen					30.464	39,690	
20	Bermifchte Musgaben	•			•	1.500	1,500	1,500
20	Detinique aneguern	-	Sim	mm	÷	818,730	810,043	

Rudolftadt, ben 29. December 1871.

(I. S.) Georg, Fürst zu Schwarzburg. v. Bertrak. v. Retelbodt.

## Sachregifter

## Gefeh-Sammlung für das Jahr 1871.

A.	Gritengaft.
Abbilbungen, Urbeberrecht an folden	. 62
Allart, Patentretheilung an ben Fabrifbefiger Cron Allart in Roubaig auf ein Berfabr	en,
Bolle te. manneiet ju farben	. 102
Andwanderunge : Unternehmnugen , Befeitigung fruberer Borfdeiften gegen biefelben	. 8
33.	
Baben, Aufhebung ber polizeilichen Beideanfungen ber Chefchliefjung im Grobbergogth	um .
Baben	. 95
	ball
Melerman	
Bier, Uetergangantgabe bon Bier	. 108
Branntwein, Antoenbung ber Borfdeiften ber Dang. und Gewichtsoebnung bei Er	pe-
bung n. ber Branntweinfteuer	. 91
" bengt, ber Uebergangtabgaben von Branntwein	. 108-
Braumalifteuer, Ammendung ber Borfdriften ber Maog. und Gewichtbarbnung bei	Et.
bebung te, ber Beaumafgftener	. 97
Brennholztage in &. Unterherrfchaft, beren Mufbebung	. 98
C.	
Canbibaten bet Bredigtamtet, beren Brufung	77
Talfificiete Gintommenftener, Bebanblung ber Jugange bei berfetben .	46
	-
æ.	
Denuncianten Antheile in 3oll - und Steuer . Caden, beren Aufhebung	19
Dramatifche Berle, Urheberrecht an folden	62
	02
G.	
Cheichliefungen, Aufbebung ber poligeilichen Befchnönlungen berfelben in Mutteenbe	
Boben und Seffen Darmflicht	19,
" Bereinbarung ber Ihuring. Regierungen wegen ber Compeleng jur B	
nahme ber Trauungen	. 96
Eib, Ordinationseib ber Geiflichen ber erangelifd-fruferifden Lanbesliede	. 99
Einfommenfteuer, Behandlung ber Jugange bei biefer	- 46
Rifenbabn, Berflellung einer Gifenbobn bund bas Gaolibal	. 27
Geles wegen ber grangftveifen Enteignungen bez, biefer Babn	. 45
	109. 110
Etat, Glaatshauthaltseint auf Die Finangperiebe 1870/72	109. 110

•	
8. Beitens	ığ(
Rorfibermaltungebeamten, beren Ausbilbung unb Anftellung	21
	61
66.	
	73
	99
	05
Gemerbebetrieb ber f. g. Rammerjager Billifoffe, Beobadtung ber Boridviften megen ber an bie Rammerjager abjugebenben	75
Chiltholle	75
Grundfteuer, beren Bertheilung in ben im Bufammenlegunge . Berfahren begriffenen Gemeinbe-	
und fetbiffanbigen Gutubegiefe	93
857	
	3
Seinatherecht, Befeitigung ber fruberen Berichriften wegen ber Auswonderungen	
	95
Bolgpreife in & Unterherricalt, beren Aufhebung	98
R.	
	٠.
	75
₽.	
Panbedunterthanenichaft, Befeitigung feuberer Borfdriften megen ber Aufwanderungen .	8
Ranbtag bes Gueftenthums, beffen Ginberufung	04
m	*
Dr.	
Dagfte und Gemichte Dronung von 1868, Bufallung ber in berfetten beftimmten	
Stachardien	72
Anwendung ber Boefchriften berfelben bei Erhebung st.	
ber Branntveinfleuer	91
betgl, bes, ber Braumalifteuer	97
besal, ber Uebergangeabe bon Branntwein und Bier	105
Metermaaß, Uebertragung ber in ber Bauorbnung enibalienen Manfteffimnungen in bab	
Meiermank	11
	107
Rufifalifche Compositionen, Urbeberrecht an folden	65
D.	
California to district to the state of the s	96
Orbinationerib ber Geiftlichen ber evangefild lutberifden Lunbestinde .	

						-Sri	ienj
Allat	rt in	South	ir er	f ein	Werfat	ten,	
							1
							1
ethtam	let 1	inb bo	itch l	nic C	rispol	gei-	
diam'r.	·-	· O		inhi			
Terre	nher	1867	appea.	A16	Wolle	elen	
					*		
•		- 0			- 0		
•							
						•	
reger	ber	Rom	elenj	2mt	Louis	parc	
			5				
lea cea	Kee	apries	Inc	500	nagate	Det	
V72						109.	
n Cinf	eman	milleuer	٠.				
mb (%	mint	00tbns	ng b	ri Er	betamg	ber	
ntercin	mp	Bier					
			Berfa	<b>bren</b>	begriff	enen	
leuer							
r im fol	lden						
ührung	ber	§\$. 2	3-:	26 be	o Bun	bet.	
Entle	Дипр	ber 6	strafg	rfang	enen		
						jid4	
dust						٠.	
felben	٠.						1
felben m meg	rn be	r Ros	jedenj	, jur	Porne	hme	1
	inegen bei in feine in beg. in bez.	teingebeidenter i eingebenben December December December meine ber Rot wie eine Gewicht mit der Berichten mit der Berichten in bei der in Gestellung in Gestellung in ber der in Guttellung in Gestellung in ber der in Beitellung in ber der ein Beitellung in ber der ein bei der ein ber der eine eine eine eine eine eine eine ei	untelleinter und de eingefenden z. G. Zerender 1907 . Zerender 1907 . Remeiler	unificiater und basel insignitudes z. Gepreller insignitudes z. Geprel	uchykimer un bang de C.  Gegeflücher "C. Gegeflüche "E.  Teember 1867 sier bas  nagen der Rempéraj jar Ber  gen der Rempéraj jar Ber  Miller der Schender jar  Miller der Sc	uchelmer und bard die Ortespalen eingefenden z. Gegestläche Zernaber 1867 nier den Helle gemeine der Geschausschler der Geschleiten und Bereichtung der Geschleiten und Bereichtung der Geschleiten und Bereichtung der Geschleiten der Ge	Terember 1807 sier bas Hoffmelen  sogen ber Rempeleng jar Vorsachner  gen ber Rempeleng jar Vorsachner  100,  101 Sindemuningharer  100,  102 Sindemuningharer  103,  104 Sindemuningharer  105 Sindem

. II.		
Uebereinfunft ber Thuring Regierungen megen ber Trouungen Uebergangsabgaben, Anvendung ber Boefdriften ber Moofe nab Gemid	Morbnung	
Die Erhebung ber Uebergangfabgaben von Brannttrein und Bier		. 100
Unterftubunge : Bobnfis, Ausführung bes Bunbergefebes über biefen .		61
Bilbung bon Ortbermenberbanben		. 71
Unterthanenicalt. G. Conbetunterthanenicalt		
Urbeberrecht an Schriftmerfen ac		. 65
migrotitique un cognification is		
23.		
Bollegublung, Berordnung megen berfeiben .		81
23.		
Bafferbobenmaage, beren Bermanblung in bas Metermaag		. 105
Bein, Bolliob für frangofifden Bein		. 61
Bolle ic., beren Garbung		102
Bilrttemberg, Hufbebung ber polizeiliden Beideanlungen ber Cheichliefung	im Otni.	
Muttemberg pergranger coppensation of coppensation		. 91
spaniantik		
3		
Rablung ber Beratterung		81
Rollamtliche Bebanblung ber mit ben Boften eingebenben sc. Gegenflanbe		41
Roll . und Steuer . Cachen . Hulbebung ber Denuncianten . Antheile in fold	**	11
Bollfat für frangbfifden Bein	-	61
Darting ine tenudolitaten enem '		6,